

# **Halbzeitbewertung von PROLAND NIEDER- SACHSEN - Programm zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes**

## **Materialband zu Kapitel 2**

### **Einleitung**

#### **Projektbearbeitung**

*Barbara Fährmann, Regina Grajewski*

Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur  
und ländliche Räume,  
Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft



Braunschweig

November 2003

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>II</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>II</b>
<b>Kartenverzeichnis</b>	<b>II</b>
MB-Einl-Text 1: Untersuchungsfelder der Halbzeitbewertung (EU-KOM, 2002a)	1
MB-Einl-Text 2: Wissenschaftliches Arbeitskonzept, dargelegt in den Bewerbungsunterlagen im Ausschreibungsverfahren (BAL, 2001))	5
MB-Einl-Text 3: Anforderungen an Bewilligungsverfahren und Kontrollen im Rahmen von PROLAND	16
MB-Einl-Text 4: Auszahlungen der Fördermittel an den Antragsteller/Letzt-empfänger (ML, 2002a)), (ML, 2001a))	20
MB-Einl-Text 5: Rechtsgrundlagen	26
MB-Einl-Text 6: Das Rechnungsabschlussverfahren und die Anlastung von Ausgaben	28
MB-Einl-Text 7: Vorrangige Ziele der Agrarwende in Deutschland (Grimm, 2002)	30
MB-Einl-Text 8: Horizontale und vertikale top-ups	31
MB-Einl-Text 9: Veränderung der Gesamtplanung und Stand der Programmumsetzung 2000 bis 2002 gemessen an den gesamten Mittelan- sätzen (PROLAND)	34
MB-Einl-Text 10: Entwicklung der Planansätze, Bewilligungen und Mittelabfluss in Niedersachsen nach Haushaltslinien 2000 bis 2002 (PROLAND)	37
MB-Einl-Text 11: Datenschutz im Bereich der 6-Länder-Evaluation	41
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>42</b>

## Abbildungsverzeichnis

MB-Einl-Abb. 1:	Binnenstruktur der Arbeitsgruppen der Halbzeitbewertung PROLAND	2
MB-Einl-Abb. 2:	Mittelfluss bei Investitionsförderungen	21

## Tabellenverzeichnis

MB-Einl-Tab. 1:	Überblick über die (teil-)maßnahmenbezogenen Zuständigkeiten bei der Halbzeitbewertung PROLAND	3
MB-Einl-Tab. 2:	Überblick über die Historie der im Rahmen von PROLAND angebotenen Maßnahmen	14
MB-Einl-Tab. 3:	Synopse zum Änderungsantrag 2001 des Landes Niedersachsen	22
MB-Einl-Tab. 4:	Synopse zum Änderungsantrag 2002-1 des Landes Niedersachsen	23
MB-Einl-Tab. 5:	Synopse zum Änderungsantrag 2002-2 des Landes Niedersachsen	24
MB-Einl-Tab. 6:	Synopse zum Änderungsantrag 2003 des Landes Niedersachsen	25
MB-Einl-Tab. 7:	Mittelansätze für horizontale und vertikale top-ups in Niedersachsen	31
MB-Einl-Tab. 8:	Vergleich der Gesamtplanungsansätze und des bisherigen Mittelabflusses nach Haushaltslinien (PROLAND)	36
MB-Einl-Tab. 9:	Vollzug der Haushaltslinien	39
MB-Einl-Tab. 10:	Planansätze, Bewilligung und Mittelabfluss nach Haushaltslinien 2000 bis 2002	40

## Kartenverzeichnis

MB-Einl-Karte 1:	Gebietskulissen verschiedener EU-Förderprogramme in Niedersachsen	15
------------------	---	----

**MB-Einl-Text 1:** Untersuchungsfelder der Halbzeitbewertung (EU-KOM, 2002a)***Untersuchungsfeld 1 - Einrichtung eines Bewertungssystems***

- Sind die gemeinsamen Bewertungsfragen, Kriterien und Indikatoren geeignet?
- Welche programmspezifischen Änderungen und Ergänzungen sind erforderlich?
- Welche zusätzlichen Bestandteile sind erforderlich, damit das System auf Programmebene funktionieren kann (Zielvorgaben, Ausgangssituationen, Kontextinformationen, Systeme für die Datenerhebung usw.)?

***Untersuchungsfeld 2 - Eignung der Programmstrategie***

- Ist die Untersuchung der Disparitäten, Mängel und Möglichkeiten, auf die das Programm eingehen soll, weiterhin gültig?
- Entsprechen die Ziele weiterhin dem Bedarf und besteht die externe Kohärenz zwischen den Interventionszielen und den Zielen anderer öffentlicher Maßnahmen, die beispielsweise nach der Planungsphase getroffen wurden und das Programm beeinflussen, weiter fort?
- Ist die (interne) Relevanz der Programmziele (Ausgewogenheit der finanzierten Maßnahmen/Strategien und Tätigkeiten sowie deren Beitrag zu den Gesamtzielen, Programmlogik usw.) weiter gegeben?
- Welche neuen Faktoren oder Veränderungen beeinflussen die Durchführung oder die Wirksamkeit und Effizienz der Durchführungsinstrumente?

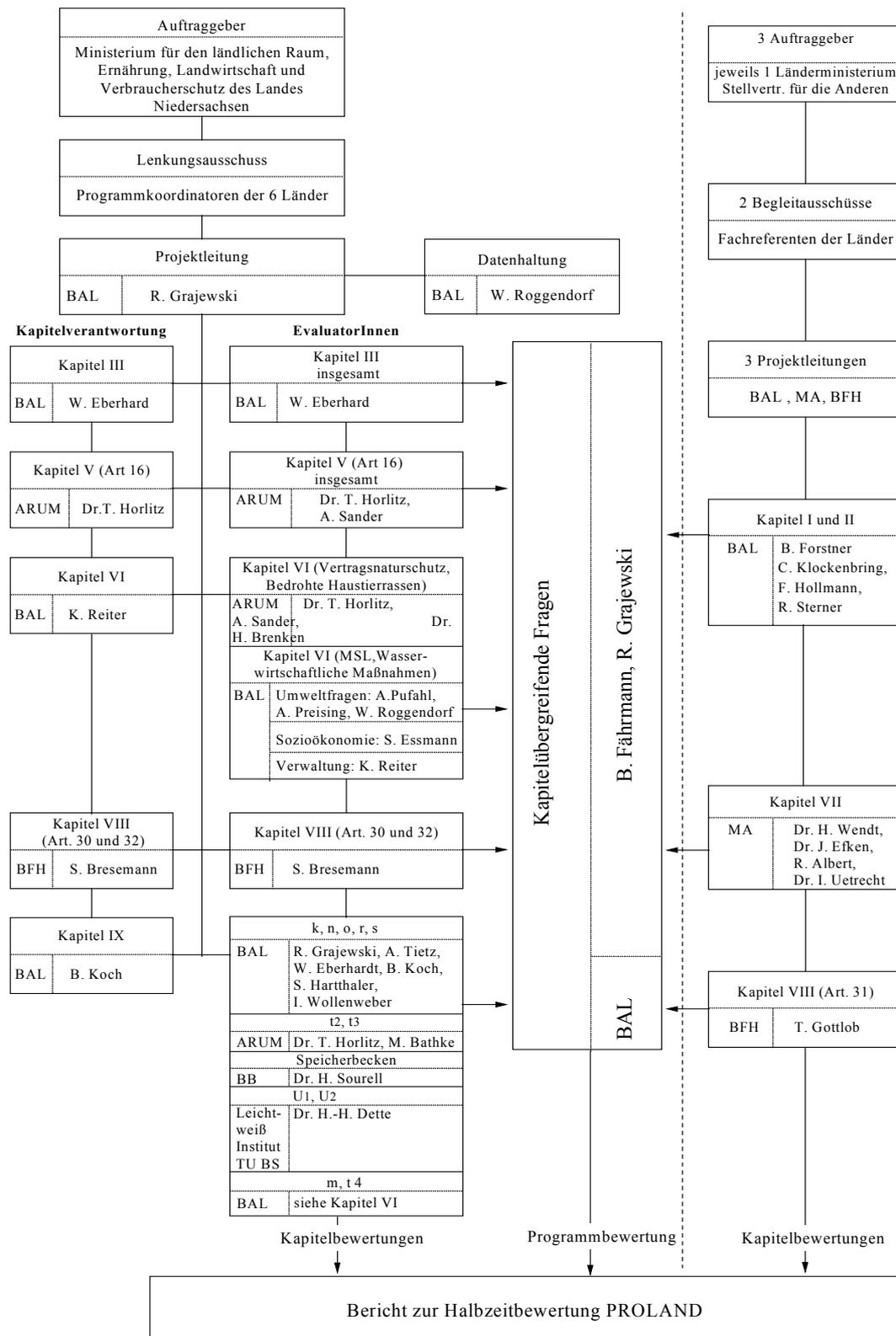
***Untersuchungsfeld 3 - Vollzugskontrolle***

- Welche Vorschriften und Mechanismen, die möglicherweise für die ordnungsgemäße Programmdurchführung erforderlich sind, sind anwendbar bzw. müssen eingeführt werden?
- Sind die Durchführungsaufgaben (Verwaltung, Beratung, Kontrolle, anschließende Bewertung usw.) klar und in geeigneter Weise aufgeteilt und ist das Begleitsystem dem Durchführungs- und Bewertungsbedarf angemessen?
- Sind das Verfahren und die Kriterien für die Projektauswahl in Verbindung mit der Wirksamkeit und Effizienz des Programms transparent und angemessen?
- Entspricht die Ausschöpfung der Finanzmittel dem erwarteten Durchführungsrhythmus und der für die einzelnen Programmteile vorgesehenen Mittelzuweisung?

***Untersuchungsfeld 4 - Zielerreichungs- und Wirksamkeitskontrolle***

- Sind die wichtigsten Programmbestandteile wirksam und effizient?
- Welche Änderungen sind zur Halbzeit erforderlich, um die Wirksamkeit und Effizienz des Programms zu verbessern?

**MB-Einl-Abb. 1:** Binnenstruktur der Arbeitsgruppen der Halbzeitbewertung PROLAND



Quelle: Eigene Darstellung.

**MB-Einl-Tab. 1:** Überblick über die (teil-)maßnahmenbezogenen Zuständigkeiten bei der Halbzeitbewertung PROLAND

<b>Maßnahme</b>	<b>Kürzel</b>	<b>Institut</b>	<b>BearbeiterIn</b>
Kapitel III	c	BAL	Winfried Eberhardt
Kapitel V - Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	e	ARUM	Achim Sander
Kapitel VI - Agrarumweltmaßnahmen	f	BAL	Karin Reiter
Erhaltung der genetischen Vielfalt in der Tierzucht und vom Aussterben bedrohter Rassen	f1	ARUM	Dr. Heike Brenken
Niedersächsisches Agrarumweltprogramm (NAU) mit allen Einzelmaßnahmen	f2	BAL	
Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen	f2-A	BAL	Andrea Pufahl
Förderung extensiver Grünlandnutzung	f2-B	BAL	Andrea Pufahl
Förderung ökologischer Anbauverfahren	f2-C	BAL	Andreas Preising
Förderung einer zehnjährigen Stilllegung	f2-D	BAL	Achim Sander
Schutz und Entwicklung von Lebensräumen von Pflanzenarten in bestimmten Gebieten	f3	ARUM	Achim Sander
Erhaltung, Pflege und Entwicklung von bestimmten Biotoptypen - Kooperationsprogramm - Biotoppflege	f3-a	ARUM	Achim Sander
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Feuchtgrünland in großräumigen Gebieten - Kooperationsprogramm - Feuchtgrünland	f3-b	ARUM	Achim Sander
Erhaltung und Entwicklung von Dauergrünland in Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Biosphärenreservaten nach § 14a BNatSchG - Kooperationsprogramm - Dauergrünland NSG/NLP/BR	f3-c	ARUM	Achim Sander
Extensive Bewirtschaftung von Rast- und Nahrungsflächen für nordische Gastvögel auf Grünland und Ackerflächen	f3-d	ARUM	Achim Sander
Artenschutzmaßnahmen auf Ackerflächen mit besonderem Entwicklungspotential	f3-e	ARUM	Achim Sander
Trinkwasserschutz in Wasservorranggebieten durch gewässerschonende landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung	f4	BAL	Andreas Preising
Extensive Bewirtschaftung und Beibehaltung der Nutzung von Grünland	f4-a	BAL	Andreas Preising
Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland	f4-b	BAL	Andreas Preising
Grundwasserschonende Bewirtschaftung von gem. VO (EG) Nr. 1251/99 stillgelegten Ackerflächen, die über die Auflagen des Art. 16,	f4-c	BAL	Andreas Preising

Absatz 2 der Stilllegungsverordnung hinausgeht			
Bewirtschaftung eines Betriebsteils nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus	f4-d	BAL	Andreas Preising
Bewirtschaftungsmaßnahmen zur gewässerschonenden ökologischen Bewirtschaftung, die über die Bewirtschaftungsauflagen gem. VO (EWG) Nr. 2092/91 hinausgehen	f4-e	BAL	Andreas Preising
Kapitel VIII			
„Sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen“ gemäß Art. 30 der VO (EG) Nr. 1257/99	i1	BFH	Sabine Bresemann
Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der ökologischen Stabilität von Wäldern (Ökologische Waldbewirtschaftung auf Vertragsbasis) gemäß Art. 32 der VO (EG) Nr. 1257/99	i2	BFH	Sabine Bresemann
Kapitel IX			Birgit Koch
Flurbereinigung	k	BAL	Andreas Tietz, Irene Wollenweber
Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen aus Wasservorranggebieten	m	BAL	Andreas Preising
Schaffung von Dienstleistungseinrichtungen	n	BAL	Simone Harthaler
Dorfentwicklung und ländliches Kulturerbe	o	BAL	Simone Harthaler
landwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen	r	BAL	Andreas Tietz, Irene Wollenweber
Förderung touristischer Aktivitäten und ländlichen Handwerkswesens	s	BAL	Birgit Koch
Förderung neuer Strategien im Bereich der Umwelt und Landwirtschaft	t1	BAL, BB	Winfried Eberhardt, Dr. Sourell
Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen in bestimmten Gebieten	t2	ARUM	Manfred Bathke
Maßnahmen und Investitionen zur Pflege, Wiederherstellung und Verbesserung von Feuchtgrünland	t3	ARUM	Achim Sander
flankierende Maßnahmen zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung	t4	BAL	Andreas Preising
Küstenschutz	u1	Leichtweiß-Institut	Dr. Dette
Hochwasserschutz im Binnenland	u2	Leichtweiß-Institut	Dr. Dette

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

**MB-Einl-Text 2:** Wissenschaftliches Arbeitskonzept, dargelegt in den Bewerbungsunterlagen im Ausschreibungsverfahren (BAL, 2001))

### 3.1 Zweck der Halbzeitbewertung

Aufgabe der Bewertung ist es, die wesentlichen Aspekte der Förderung im Hinblick auf Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Nutzen und Nachhaltigkeit der geförderten Maßnahmen in Abhängigkeit vom Stand der Programmdurchführung zu beurteilen. Dies gilt sowohl in Bezug auf die allgemeinen Ziele der Politik zur ländlichen Entwicklung auf Gemeinschaftsebene als auch im Hinblick auf den besonderen Bedarf und die Prioritäten, die in den EPLR der beteiligten Länder festgelegt sind.

Die Halbzeitbewertung beurteilt unter Berücksichtigung der Bewertungsfragen insbesondere die ersten Ergebnisse, ihre Relevanz und Kohärenz mit dem Programmplanungsdokument und die Verwirklichung der angestrebten Ziele. Sie beurteilt außerdem die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sowie die Qualität der Begleitung und Durchführung. (Artikel 44 Absatz 2 der Durchführungsverordnung).

In Abhängigkeit von den Ergebnissen und ersten Wirkungen der Programme kann es zu Mittelumschichtungen oder zu strategischen Neuorientierungen kommen. Von der Halbzeitbewertung werden daher generelle Schlussfolgerungen zu möglichen erforderlichen Anpassungen der Programme erwartet.

Außerdem werden die wesentlichen Grundlagen für die spätere ex-post Bewertung erarbeitet.

#### 3.1.1 Geltungsbereich (Maßnahmen)

Die Bewertung erstreckt sich auf die Programme zur Förderung des ländlichen Raums gemäß VO (EG) Nr. 1257/1999 der Bundesländer Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Schleswig-Holstein und der Stadtstaaten Bremen und Hamburg in den jeweils genehmigten und geänderten Fassungen. Ausgeklammert werden dabei die Kapitel bzw. Maßnahmen der VO (EG) Nr. 1257/1999, die einer zentralen Bewertung unterliegen. Dies betrifft die Kapitel I, II, V (mit Ausnahme der Ausgleichszulage für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen), VII, VIII (nur Erstaufforstung) und IX (Art. 33, Spiegelstrich 4, soweit GAK-finanziert). Die länderspezifischen Ergebnisse der zentralen Bewertung werden bis zum 01.04.2003 zur Verfügung gestellt und entsprechend in die Programmbewertungen eingebaut.

### 3.1.2 Zeitraum

Die Bewertung erstreckt sich auf den Programmplanungszeitraum 2000 bis 2003, d. h. in die Bewertung einbezogen werden die Förderdaten bis zum 31.12.2002.

### 3.1.3 Geographischer Geltungsbereich

Die Bewertung gilt zunächst für den gesamten geographischen Geltungsbereich des Programms. Allerdings werden einige Maßnahmen nur in bestimmten Gebietskulissen angeboten. Für diese Maßnahmen richtet sich die Bewertung an der vorgenommenen geographischen Differenzierung aus.

## 3.2 Bewertungsfragen, Kriterien und Indikatoren

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Leitfadens der Europäischen Kommission (Dok. VI/8865/99 Rev.) und der im Bewertungsrahmen der Kommission (Dok. VI/12004/00 FINAL) niedergelegten Fragen, die als zentrale Bewertungsfragen im Rahmen der Bewertung der EPLR zu beantworten sind. Darüber hinaus sind die den einzelnen Fragen zugeordneten Kriterien und Indikatoren für die Bewertung heranzuziehen.

Damit unterliegt die Evaluation der durch den EAGFL kofinanzierten Programme einheitlichen Standards, die ein verbindliches (Mindest)-Konzept zur Bewertung darstellen.

Bestandteile, die allen Bewertungen zugrunde gelegt werden müssen, sind folgende:

- gemeinsame Fragen mit Kriterien und Indikatoren, wie sie in dem Dokument VI/12004/00 Endg. enthalten sind;
- programmspezifische ergänzende Fragen mit Kriterien und Indikatoren, die sich aus den speziellen Zielsetzungen der einzelnen Länderprogramme ergeben.

### *Gemeinsame Bestandteile*

Der Katalog der common evaluation questions setzt sich aus kapitelspezifischen Fragen und allgemeinen, übergeordneten Bewertungsfragen, den sogenannten cross cutting Questions zusammen. Allen Fragen sind Kriterien und Indikatoren zugeordnet. Fragen, Kriterien und Indikatoren sind prinzipiell zu bearbeiten. Werden Fragen als nicht relevant angesehen, muss dies begründet werden. In Kasten 2.2 des Dokuments VI/12004/00 Endg. sind fünf Fälle beschrieben, in denen von der Beantwortung bestimmter Fragen abgesehen werden kann. Ebenso wie einzelne Fragen können auch Kriterien und Indikatoren außer Acht gelassen werden. Dies ist ebenfalls im Einzelnen zu begründen. Auch

können einzelne Indikatoren, wenn sie als nicht geeignet angesehen werden, durch andere ersetzt werden. Bezüglich der Indikatoren gesteht die Kommission den BewerterInnen eine wesentlich größere Flexibilität als bei den Kriterien und Fragen zu. Diese Flexibilität sollte im erforderlichen Umfang genutzt werden.

Auf der Programmebene muss der Kombination aus Kriterium und Indikator zumeist ein präziser **Zielwert** hinzugefügt werden. Z.T. können diese Angaben den Entwicklungsplänen der Länder entnommen werden; z.T. müssen Zielwerte – soweit diese festgelegt werden können - im Rahmen der Halbzeitbewertung ergänzt werden.

### ***Programmspezifische Bestandteile***

Mit den gemeinsamen Bewertungsfragen werden alle Aspekte der Länderprogramme abgedeckt. Programmspezifische Bewertungsangelegenheiten berücksichtigen die in den Programmen dargelegten Strategien und Ziele, soweit sich diese nicht mit den o. g. gemeinsamen Bestandteilen decken. Von den BewerterInnen wird erwartet, dass sie die Länderprogramme auch anhand ihrer quantifizierten Ziele auf der operationellen Ebene (Leistungen), der spezifischen Ebene (Ergebnisse) und der globalen Ebene (Wirkungen) beurteilen. Soweit diese Quantifizierung noch nicht in der Planungs- und ex-ante Phase erfolgt ist, muss sie zu Beginn der Halbzeitbewertung erfolgen.

## **3.3 Bewertungsprozess**

Folgende Phasen des Bewertungsprozesses lassen sich unterscheiden:

<b>Phase</b>	<b>Arbeitsschritte</b>
Strukturieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Welche Wirkungen/Fragen sollen evaluiert werden?</li> <li>▪ Welches sind die relevanten Kriterien/Indikatoren für den Erfolg des Programms und wie können diese gemessen werden?</li> </ul>
Erheben	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Festlegung des erforderlichen Untersuchungsumfangs,</li> <li>▪ Ermittlung der Indikatoren.</li> </ul>
Analysieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswertung der Daten und Interpretation,</li> <li>▪ Abschätzung der Ergebnisse und Wirkungen,</li> <li>▪ Beantwortung der kapitelbezogenen und programmbezogenen Fragen – soweit möglich.</li> </ul>
Bewerten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Empfehlungen und Schlussfolgerungen für eventuelle erforderliche Programmanpassungen.</li> </ul>

### 3.3.1 Strukturieren

Arbeitsphase 1, wie sie in den besonderen Vertragsbedingungen beschrieben ist, ist wesentlicher Bestandteil der Strukturierungsphase.

#### ***Überprüfung des Bewertungsschemas der Kommission und Herausarbeitung der programmspezifischen Bestandteile***

Wie bereits beschrieben, handelt es sich bei den Fragen, Kriterien und Indikatoren um einen Mindestkatalog, der abzuarbeiten ist. Das Ausmaß, in dem die allgemeinen Bewertungsfragen für die EPLR maßgeblich sind, ist zu überprüfen. Falls Fragen als nicht relevant erachtet werden, ist dies zu begründen. Dies gilt ebenso für Kriterien und Indikatoren. Allerdings wird die Überprüfung der Kriterien und Indikatoren nicht in der Phase 1 abgeschlossen werden können.

Bei der Bewertung sollte das Gleichgewicht der einzelnen Maßnahmen (auch bezüglich des Finanzvolumens), das bei der Planung gewählt wurde, berücksichtigt werden. Das heißt, in – begründeten – Ausnahmefällen kann sich die Bewertung auf diejenigen Fragen konzentrieren, die sich auf die zentralen Punkte des Programms beziehen.

Daneben müssen auch die programmspezifischen Bestandteile (Strategie/Ziele, Grad der Präzisierung) systematisch herausgearbeitet werden und in Relation zu den bestehenden gemeinsamen Fragen gesetzt werden. Dabei ist auch die Frage nach der Zielharmonie zu prüfen.

#### ***Wahl eines geeigneten Untersuchungsdesigns***

Das Untersuchungsdesign ist von vornherein so anzulegen, dass auf die Erhebung der Wirkungen abgezielt wird, die im Rahmen der Bewertung am Ende des Programmplanungszeitraums zu erfassen sind. Aus diesem Grund erstreckt sich das zur Beantwortung der kapitelbezogenen und kapitelübergreifenden Fragen skizzierte Untersuchungsdesign auf den gesamten Zeitraum der Bewertung und nicht nur auf die Phase bis 2003. Das Untersuchungsdesign muss des Weiteren die kontextuellen und exogenen Faktoren, die für die Umsetzung, Wirkung und Effizienz des Programms relevant sind, mit berücksichtigen. Diese Faktoren beinhalten den politischen und institutionellen Kontext sowie die sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen.

Die Kommission gibt keine Vorgaben für ein aus ihrer Sicht geeignetes Untersuchungsdesign. Die Methoden und Instrumente, die in diesem Angebot vorgeschlagen werden, knüpfen an Erfahrungen aus anderen Forschungsvorhaben an und berücksichtigen die in den MEANS-Dokumenten diskutierten Methoden und Instrumente. In Abhängigkeit vom Fragenkatalog und von der Bewertungsebene (Kapitel/Programm) kommt dabei ein adäquater

Methodenmix zum Einsatz, der auf das zur Verfügung stehende Datenmaterial anzupassen ist.

Beim Entwurf eines geeigneten Untersuchungsdesigns werden Kosten-Nutzen-Aspekte berücksichtigt. Zunächst ist auf die im Rahmen der Begleitung zu erfassenden finanziellen und materiellen Indikatoren zurückzugreifen, da dies im Gegensatz zu eigenen Primärerhebungen mit geringeren Kosten, z.B. bei der Datenaufbereitung für, verbunden ist. Art. 42 der VO (EG) Nr. 1750/1999 führt aus, dass „die für die Verwaltung der Programmplanungsdokumente für die Entwicklung des ländlichen Raums verantwortliche Behörde [...] für die Bewertung geeignete Hilfsmittel heran[zieht] und [...] sich dabei auf die im Rahmen der **Begleitung** ermittelten Ergebnisse [stützt], die erforderlichenfalls durch zusätzlich erfasste Informationen ergänzt werden“.

Aus den Ausführungen der Kommission folgt, dass die Beziehung zwischen Monitoring und Evaluation verbessert werden muss. Dies zeigen auch Erfahrungen vorhergehender Evaluationen. Es muss gewährleistet sein, dass die Programmevaluation auf den Monitoringdaten aufbauen kann. Dabei sollte sichergestellt sein, dass der finanzielle Verlauf und der materielle Verlauf der Förderung möglichst differenziert erfasst werden, damit aus den im Rahmen des Monitoring erfassten Daten geeignete Indikatoren abgeleitet werden können.

Vor allen muss die Erreichbarkeit der Adressaten der Förderung zur Durchführung vertiefter Erhebungen gewährleistet sein (siehe unten).

Bei Primärerhebungen kann nach Auffassung der Kommission ein bestimmtes Maß an Verhältnismäßigkeit (Größe der Stichprobe, Fallstudien, Anwendung von Koeffizienten aus der Literatur) angebracht sein. So können Ergebnisse einzelner Bundesländer, soweit sie vergleichbare Maßnahmen betreffen, auf andere Bundesländer übertragen werden (analog der Anwendung von Koeffizienten aus der Literatur) oder es kann der Stichprobenumfang bei länderübergreifenden Befragungen entsprechend reduziert werden (im Vergleich zu Einzelbefragungen in allen Ländern). Für die in den EPLR zur Durchführung der Pläne aufgenommenen Maßnahmen wird daher zunächst ein Bewertungskonzept erarbeitet, das die „gleichartigen“ und die „individuellen“ Fördermaßnahmen in den EPLR identifiziert. „Gleichartige“ Maßnahmen ähneln sich bezüglich Förderinhalten, Verpflichtungen und Datenverfügbarkeit, diese Maßnahmen sind daher in gleicher bzw. ähnlicher Form evaluierbar. Die Ergebnisse können zwischen den Ländern übertragen werden. „Individuelle“ Maßnahmen müssen landesspezifisch bewertet werden.

### ***Ausarbeitung von Vergleichen: Ausgangsdaten/Zielwerten***

Die gemeinsamen Beurteilungskriterien sind nicht einsetzbar, wenn Ausgangsdaten nicht quantifiziert werden bzw. im Untersuchungsdesign keine Vergleiche vorgesehen werden.

Die Erarbeitung von Ausgangsdaten und Zielwerten sowie die Wahl geeigneter Vergleiche muss zu Beginn der Halbzeitbewertung für die Entwicklungspläne der Länder vorgenommen werden, soweit dies nicht schon aus den Programmplanungsdokumenten und den darin enthaltenen ex-ante Bewertungen hervorgeht.

Mögliche Bewertungsmethoden sind ein mit-ohne-Vergleich, also ein Vergleich von Begünstigten mit einer ausgesuchten Referenzgruppe von Nichtteilnehmern oder ein vorher-nachher-Vergleich, bei dem die Entwicklung von Begünstigten vor und nach der Förderung nach ausgewählten Kennziffern dargestellt wird. Weiterhin ist es für einige Bereiche wie beispielsweise zur Abschätzung der Umweltwirkung der Agrarumweltmaßnahmen sinnvoll, das Umweltverhalten der teilnehmenden Betriebe mit den gesetzlichen Auflagen abzugleichen. Dabei handelt es sich um einen normativen Vergleich (Maßstäbe, best practices). Für diese Art von Vergleichen sind Informationen über Maßstäbe oder die beste Praxis erforderlich, die zuvor oder in anderen Regionen usw. gegeben waren.

### **3.3.2 Durchführung der Untersuchung**

Ein Schwerpunkt der Bewertungsaktivitäten in der Zwischenbewertung wird darauf liegen, die Qualität der Datengrundlage zu überprüfen, Vorschläge für die Ergänzung der bestehenden Datensätze zu erarbeiten, das Untersuchungsdesign zu spezifizieren, den Umfang der Untersuchungen festzulegen und – soweit erforderlich - erste eigene Erhebungen durchzuführen.

Neben eigenen Primärerhebungen werden die durch das Monitoring gelieferten Daten und andere Datenquellen kontinuierlich und systematisch aufbereitet und mit anderen Daten verschnitten.

Die Halbzeitbewertung berücksichtigt zwar die Bewertungsfragen, ist jedoch stärker auf die Messung der ersten Ergebnisse ausgerichtet als die ex-post Bewertung, bei der es insbesondere um die Wirkungen geht. Damit hebt die Zwischenbewertung stärker als die ex-post Bewertung auf die Beurteilung der einzelnen Maßnahmen ab, während die ex-post Bewertung die Wirkung des gesamten Programms unter Berücksichtigung von Synergien, aber auch Verdrängungseffekten in den Vordergrund stellt.

Zur Bewertung der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum ist daher auch der Gesamtkontext des Programms und dessen Entwicklung, wie die

- politischen und institutionellen Rahmenbedingungen,
- sektoralen und regionalen Rahmenbedingungen,
- sowie Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen des ländlichen Raums

zu erfassen.

### 3.3.2.1 Sekundärdaten

Bei der Bewertung ist zunächst auf sogenannte Sekundärdaten zurückzugreifen. Wesentliche Sekundärdaten kann das Begleitsystem liefern. In einigen Fällen können diese Daten bereits ausreichen, um eine Frage ganz oder teilweise zu beantworten. Da diese Daten bereits vorhanden sind, entstehen keine hohen Erhebungskosten. Ein Minimum an input- und output- Daten, das durch den mit der Kommission abgestimmten nationalen Tabellenrahmen vorgegeben ist, wird durch das Begleitsystem erfasst. Diese Standarddaten umfassen die finanziellen Verlaufsdaten für alle Maßnahmen sowie zumeist in aggregierter Form materielle Ergebnisse.

Das Monitoring muss hinsichtlich seiner Eignung, Basisdaten für die Evaluation bereitzustellen, überprüft und gegebenenfalls ergänzt werden. Es sollte sichergestellt sein, dass die Programmevaluation auf den Monitoringdaten aufbauen kann. Dazu muss das Monitoring gewährleisten, dass sowohl Informationen über die Zuwendungsempfänger (Basisinformationen wie beispielsweise Status<sup>1</sup>, Region, Geschlecht, Alter) sowie über die geförderten Projekte (nach Fördergegenständen) einzelfallbezogen verfügbar gemacht und durch die BewerterInnen ausgewertet werden können. Über diese Aufgaben hinausgehend muss das Monitoring vor allem die Erreichbarkeit der Zuwendungsempfänger bzw. der Zielgruppen zur Durchführung vertiefender Erhebungen durch die Evaluation gewährleisten.

Soweit neben den Angaben über geförderte Einheiten auch Angaben zu nicht geförderten Einheiten vorliegen (wie beispielsweise im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen, die häufig im Rahmen des InVeKoS abgewickelt werden), sind diese ebenfalls der Bewertung zugänglich zu machen, da so eine Grundlage besteht, einen mit-ohne-Vergleich durchzuführen.

---

<sup>1</sup> Landwirt, natürliche Person, juristische Person, Gebietskörperschaft etc.

Weitere Quellen für Sekundärdaten können aus früheren Erhebungen und Bewertungen sowie Programmplanungsunterlagen gewonnen werden. Mit ihrer Hilfe lassen sich u. a. vorher-nachher-Vergleiche und Übertragbarkeitsanalysen durchführen. So ist auch vorgesehen, Auswertungen - soweit räumliche Bezüge von besonderer Bedeutung sind - mit Hilfe von Geoinformationssystemen (GIS) vorzunehmen. Darüber hinaus werden Analyseergebnisse - soweit sinnvoll - mit Hilfe von GIS grafisch aufbereitet und Wirkungen von Programmen und Maßnahmen so in einfacher bzw. komprimierter Form visualisiert.

Die statistischen Ämter der beteiligten Länder können Daten über den Kontext oder exogene Faktoren auf verschiedenen Gebietsebenen oder für ausgewählte landwirtschaftliche Betriebe liefern. Hier sind v. a. die Daten der Landwirtschaftszählung 1999 aus der Agrarberichterstattung wichtig.

Weitere Sekundärdaten werden in Kapitel 4 für die einzelnen zu bewertenden Kapitel der VO (EG) Nr. 1257/1999 beschrieben.

### 3.3.2.2 Primärdaten

Primärdaten sind Daten, die ad hoc für die Bewertung erhoben werden, meist bei den direkt oder indirekt Begünstigten aber auch bei Referenzgruppen.

Es gibt zahlreiche Instrumente, um Informationen zu gewinnen. Eine Auswahl möglicher Instrumente ist in **Abbildung 1** dargestellt.

**Abbildung 1:** Mögliche Instrumente zur Gewinnung von Primärdaten

Instrument	Bewertung der Implementation	Bewertung von Wirkung und Effizienz	Repräsentativität
Fragebogengestützte Erhebungen	+	++ (ergänzende Literaturrecherche)	Repräsentativität abhängig vom Auswahlverfahren der Stichprobe
Expertenbefragungen	+	++	tlw. repräsentativ
Leitfadengestützte Befragungen von Zuwendungsempfängern	+	+	Einzelfallbezogen
Workshops	+	++	tlw. repräsentativ
Begehungen einzelner Projekte	o	+	Einzelfallbezogen

+ = geeignet

++ = sehr geeignet

o = keine Eignung

Quelle: Eigene Darstellung.

### 3.3.3 Analyse der relevanten Informationen

Welche Analysemethoden gewählt werden, hat die Kommission den BewerterInnen freigestellt. Zwingend erfüllt sein muss die allgemeine Qualitätsanforderung der VO (EG) Nr. 1750/1999.

Analysiert werden die Sekundär- und Primärdaten vor allem hinsichtlich der Programmwirkungen. Dies beinhaltet die Beantwortung der kapitelspezifischen und kapitelübergreifenden Bewertungsfragen sowie weitere Bewertungsaspekte wie die Wirksamkeit und Effizienz des Programms. Die Halbzeitbewertung konzentriert sich auf die Analyse der Ergebnisse, da Wirkungen meist erst mit einiger Verzögerung eintreten. Im Vordergrund steht die Darstellung des Beitrags der Maßnahmen zu den operationellen Zielen und zu den spezifischen Zielen. Zur Ableitung der Zielformulierungen sind, soweit möglich, die Entwicklungspläne heranzuziehen. Die Analyse erfolgt kapitelbezogen und, soweit zum Zeitpunkt der Halbzeitbewertung möglich, programmbezogen. Dabei werden die zentral gelieferten Analyseergebnisse einbezogen.

In der Analyse ist der Kontext zu berücksichtigen, da die Kommissionsleitlinien eine Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettowirkungen vorsehen. Hierfür hat die Kommission keine gemeinsamen Fragen formuliert, da der Kontext sich abhängig von den nationalen und regionalen Gegebenheiten stark unterscheiden kann.

Für die Wirksamkeitsanalyse sind die mit Hilfe der Sekundär- und Primärdaten ermittelten Indikatoren ein Hilfsmittel. Sie können keine vollständigen Antworten liefern, da sie im gewissen Maße der Auswertung und Interpretation unterliegen. Die Ergebnisse müssen durch frühere Bewertungen, Untersuchungen oder Forschungsarbeiten, durch die Einbeziehung von Expertenwissen, durch Diskussionen mit fachspezifischen Begleitausschüssen u. a. abgesichert werden. Nur so lassen sich umfassende und zuverlässige Ergebnisse gewinnen, die eine geeignete Grundlage für Schlussfolgerungen und Beurteilungen bilden.

### 3.3.4 Bewertung

Die Bewertung der Analyseergebnisse muss zum Zeitpunkt der Halbzeitbewertung vor allem mögliche Anpassungen des Programms zur Halbzeit im Blickfeld haben und damit die Bearbeitung des Punktes 11 „Anpassung des Programms zur Halbzeit“ der gemeinsamen Bewertungsfragen. Beantwortet wird die Frage, inwieweit Programmkorrekturen notwendig werden, da sich bspw. Rahmenbedingungen ändern oder Ziele und Prioritätenänderungen neu zu definieren sind. Daraus könnten Anpassungen bezüglich der Programmstruktur oder der finanziellen Ausstattung einzelner Maßnahmen resultieren. An-

passungserfordernisse könnten sich aber auch aus nicht (mehr) sachgerechten Durchführungsbestimmungen ergeben.

Das Aufzeigen der o. g. Defizite erfolgt sowohl für die jeweiligen Kapitel als auch übergreifend für das Gesamtprogramm. Empfehlungen und Schlussfolgerungen auf Länderebene müssen gemeinsam mit den zentralen Evaluatoren entwickelt werden. Hierfür sind geeignete Schnittstellen vorzusehen.

Die kapitelbezogenen Analyseergebnisse sollen den fachspezifischen Arbeitsgruppen – soweit diese eingerichtet wurden - zur Diskussion gestellt werden.

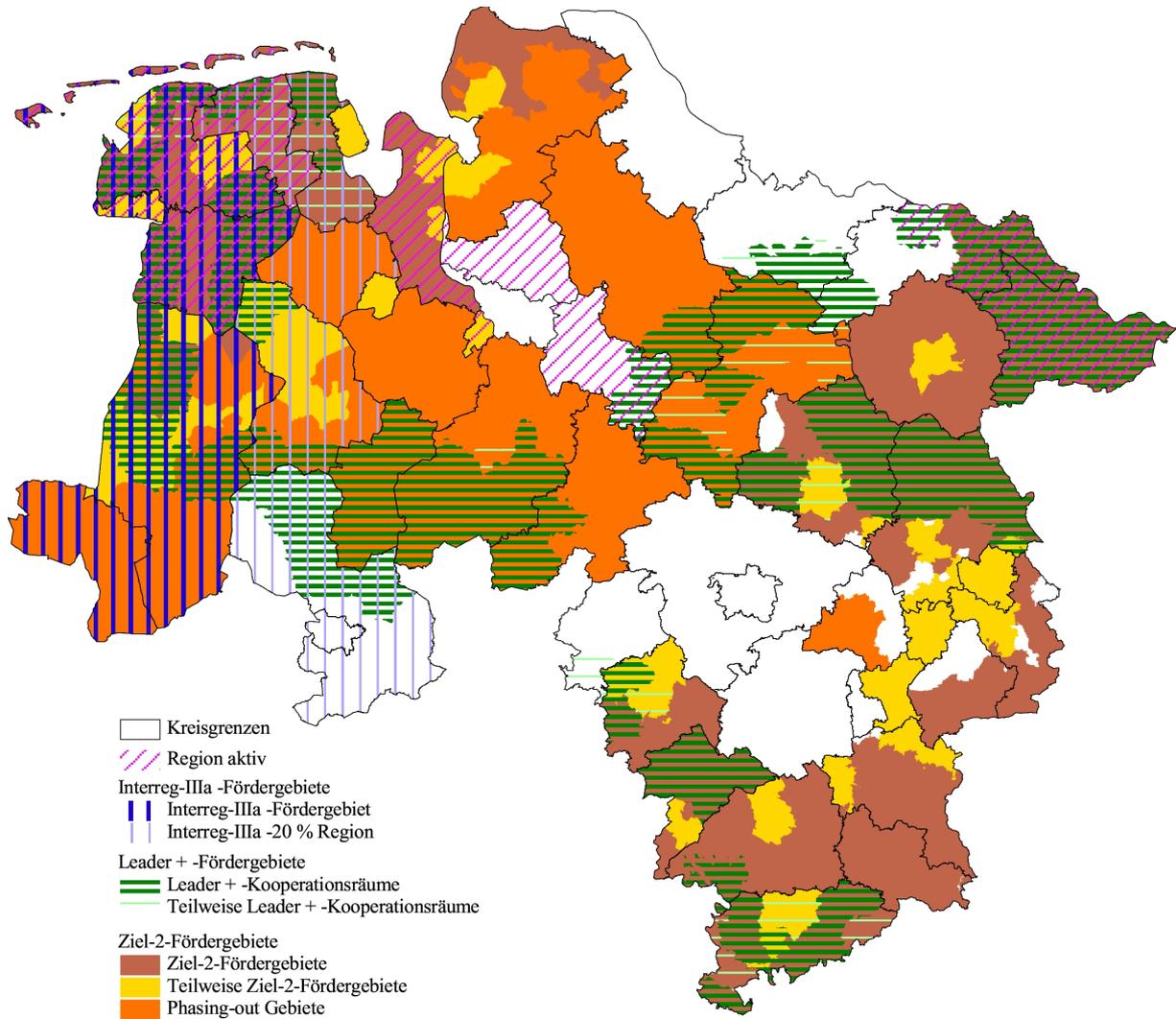
Länderspezifische Schlussfolgerungen und Empfehlungen sollen auf einem Workshop mit dem jeweiligen Programmkoordinator und den zuständigen FachreferentInnen abschließend diskutiert werden.

**MB-Einl-Tab. 2:** Überblick über die Historie der im Rahmen von PROLAND angebotenen Maßnahmen

	Vor 2000 mit EAGFL-Kofinanzierung	Vor 2000 rein national finanziert	Neue Aspekte seit 2000
a	Ziel 5a	GAK	Teil B: Landesprogramm
c	VO (EWG) Nr. 2078/1992 - agrarumweltbezogene Qualifizierungsmaßnahmen	Qualifizierungsmaßnahmen	
e	Erschwernisausgleich	Erschwernisausgleich	
f	Basisprogramm, Feuchtgrünlandschutzprogramm, Kooperationsprogramm Dauergrünland Förderung von vom Aussterben bedrohter Haustierrassen	freiwillige Wasserschutzmaßnahmen, Ackerrandstreifen, Aegide-Programm	Trinkwasserschonende Bewirtschaftung von Stilllegungsflächen, Bewirtschaftung eines Betriebsteils nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus
g	Ziel-5a-Programm (Sektorpläne Kartoffeln, Obst und Gemüse)	GAK - Förderung nach Marktstrukturgesetz im Bereich Vieh und Fleisch	Förderung von Gemeinschaftsanlagen im Rahmen von EtLR
h	VO (EG) Nr. 2080/1992	GAK	
i	Ziel-5b-Programm, VO (EG) Nr. 2080/1992	GAK, Landesmaßnahmen	Verbesserung der ökologischen Stabilität der Wälder
k	Ziel-5b-Programm	GAK	
m		Trinkwasserschutz	
n			neue Fördertatbestände im Rahmen von EtLR
o	Ziel-5b-Programm	GAK	
r	Ziel-5b-Programm	GAK	
s	Ziel-5b-Programm (Gartenkulturzentrum in Bad Zwischenahn)		neue Fördertatbestände im Rahmen von EtLR
t	Förderrichtlinie Naturschutz	Niedersächsisches Fließgewässerprogramm, Flächenerwerb und Modellprojekte Trinkwasserschutz	Projekte in t1
u		GAK	

Quelle: Eigene Darstellung nach (EU-KOM, 2002a; ML, 2000).

**MB-Einl-Karte 1:** Gebietskulissen verschiedener EU-Förderprogramme in Niedersachsen



Quellen: Niedersächsische Staatskanzlei, Ref. 304 (2001);  
 Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr und  
 Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales (2001);  
 Interreg: [www.europa.eu.int/comm/regional\\_policy/interreg3/index\\_de.htm](http://www.europa.eu.int/comm/regional_policy/interreg3/index_de.htm);  
 Regionale Entwicklungskonzepte der Regionen aktiv  
 unter: [www.nova-institut.de/modellregionen/](http://www.nova-institut.de/modellregionen/)

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft  
 6-Länder-Halbzeitbewertung  
 gemäß VO (EG) NR. 1257/1999

### **MB-Einl-Text 3:** Anforderungen an Bewilligungsverfahren und Kontrollen im Rahmen von PROLAND

#### *Allgemeines*

Die Allgemeine Zahlstellendienstanweisung (ML, 2001a)) beinhaltet die Spezifizierung der Durchführungsbestimmung VO (EG) Nr. 1663/1995, die das Rechnungsabschlussverfahren des EAGFL-Garantie regelt. Die dort enthaltenden Vorschriften gelten für sämtliche Maßnahmen, die durch PROLAND gefördert werden.

Die zentralen Aufgaben der Zahlstellen sind:

- Bewilligung,
- Ausführung und
- Verbuchung der Zahlungen.

Die Bewilligung ist an andere Stellen delegiert, wobei die Zahlstelle weiterhin verantwortlich bleibt und somit auch den einheitlichen Vollzug dieser Aufgaben regelt. Hierzu erlässt sie z. T. spezielle Anweisungen und nimmt eigenständige Vorortkontrollen wahr. Die **Fachreferate** stellen durch Besondere Dienstanweisungen sicher, dass die ihnen nachgeordneten Dienststellen rechtskonform agieren.

Andere Einrichtungen zur Garantie eines rechtmäßigen Fördergeschäfts sind die **Bescheinigende Stelle** und der **Interne Revisionsdienst**.

Die Bescheinigende Stelle sitzt im MF und überprüft die Vollständigkeit, Richtigkeit der übermittelten Rechnungen und kontrolliert die Qualität des internen Kontrolldienstes der Zahlstellen und Fachreferate. Sie bescheinigt gegenüber der KOM die Richtigkeit des vorzulegenden Rechnungsabschlusses (siehe MB-Einl-Text 6).

Der Interne Revisionsdienst ist dem Leiter der Zahlstelle zugeordnet. Er überprüft im Rahmen von Systemprüfungen die Konformität der verwaltungsmäßigen und buchungstechnischen Verfahren mit den Anforderungen der Gemeinschaft, v.a. die ordnungsgemäße Buchführung der Zahlstellen.

#### *Bewilligungsverfahren*

Das Bewilligungsverfahren für die flächenbezogenen Förderungen und die Investitionsförderungen verlaufen unterschiedlich. Im folgenden werden die grundsätzlichen Meilensteine eines solchen Verfahrens geschildert. Besonderheiten befinden sich in den Materialbänden zu den jeweiligen Förderkapiteln.

Für die verschiedenen Maßnahmen sind verschiedene Behörden zuständig, an die sich der Antragsteller wenden muss. Zum überwiegenden Teil stellt er seinen Antrag auf Förderung bei derjenigen Dienststelle, welche die entsprechende Förderung auch bewilligt. Zum Teil (z.B. bei den Agrarumweltmaßnahmen) sind aber auch antragsannahmende Stellen vorgeschaltet.

### Antragsunterlagen und Verfahren

- Abgabe der Antragsformulare und bestimmter Erklärungen (Anerkennung der Rechtslage, Verpflichtungen über Mitteilungspflichten, Einwilligungen zu Datenlieferungen etc.). Zu verwenden sind dokumentenechte Schreibmittel.
- Eingangsregistrierung durch Eingangsstempel und Vergabe der Registriernummer, wobei jeder Antragsteller bei der ersten Antragstellung eine Registriernummer erhält, die dann maßnahmenübergreifend für alle Anträge, die auf eine Förderung aus PROLAND gestellt werden, verwendet wird.(15-stellige Zahlenfolge, zur Verortung bis auf die Gemeindeebene).
- Im nächsten Schritt erfolgt die Datenermittlung und –erfassung und die Überprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit nach Maßgabe der jeweiligen Förderbestimmungen, ggf. Rücksprachen mit dem Antragsteller. Abschließend unschlüssige Anträge sind zu dokumentieren. Alle Anträge werden dieser Verwaltungskontrolle unterzogen (s.u.).
- Erst nach Abschluss aller erforderlichen Kontrollen erfolgt die Bewilligung über die Zahlung einer bestimmten Fördersumme in Form eines Bewilligungsbescheids.
- Zwischen 5 und 100 % der Förderfälle werden vor Auszahlung der Mittel einer zusätzlichen Vor-Ort-Kontrolle unterzogen.

Bei investiven Maßnahmen kann i.d.R. erst nach der Bewilligung mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden. Nach Abschluss der Maßnahme oder nach Abschluss einzelner Gewerke, stellt der Begünstigte mit allen erforderlichen Rechnungsbelegen und Verwendungsnachweisen einen Antrag auf Auszahlung der Fördermittel. (Dieser Vorgang wird genauer in MB-Einl-Text 4 beschrieben). D.h., es gilt für alle Maßnahmen nunmehr das Erstattungsprinzip und nicht mehr, wie im zurückliegenden Förderzeitraum, für die Maßnahmen des EAGFL-Ausrichtung das Vorschussprinzip (entsprechend der Vorgaben der LHO).

Der gesamte ordnungsgemäße Ablauf, von der Eingangsregistrierung, der Datenerfassung über die Verwaltungskontrolle und die Bewilligung ist von mindestens zwei Personen vorzunehmen und zu bescheinigen (Vier-Augen-Prinzip).

### ***Kontrollen***

Antragsannahmende Stellen und die Bewilligungsstellen stellen sicher, dass die Maßnahmen zulässig und begründet sind sowie tatsächlich und ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Hierfür sind verschiedene Kontrollen erforderlich:

#### Verwaltungskontrolle:

Dies ist die Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Antragsunterlagen und Konformität der enthaltenen Angaben mit Förderbestimmungen, Landes-, Bundes und Gemeinschaftsrecht.

Die Durchführung dieser Kontrollen ist durch bestimmte Verwaltungskontrollbögen zu dokumentieren (Muster je zuständiger Verwaltungseinheit). Zuständig für die Durchführung der ersten Verwaltungskontrolle sind grundsätzlich die antragsannahmenden Stellen. Die Verwaltungskontrolle ist im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips stets unabhängig von zwei Personen durchzuführen. Der Verwaltungskontrollbogen ist von diesen beiden Personen zu unterzeichnen.

Bei investiven Maßnahmen hat im Rahmen der Verwaltungskontrolle eine Inaugenscheinnahme vor Ort zu erfolgen (nicht zu verwechseln mit dem missverständlichen Begriff der Vor-Ort-Kontrolle, s.u.). Diese ist anhand eines Prüfprotokolls zu dokumentieren.

#### ***Vor-Ort-Kontrollen***

Ein bestimmter Prozentsatz (jedoch immer mindestens 5 %) der Förderfälle einer Maßnahme sind einer Vor-Ort-Kontrolle zu unterziehen. Diese werden anhand einer Risikoanalyse (Risikofaktoren und Zufallsauswahl) ermittelt. Diese Kontrolle ist vor der Auszahlung von Fördermitteln abzuschließen.

Hierfür wird bei den Bewilligungsstellen ein technischer Prüfdienst (mindestens zwei Mitarbeiter) eingerichtet, dessen Mitarbeiter mit der sonstigen Bearbeitung der zu kontrollierenden Fälle nicht befasst sein dürfen.

Die Kontrolle erfolgt grundsätzlich unangekündigt und umfasst die folgenden Arbeitsschritte:

- Überprüfung der Vor-Ort vorzuhaltenden aussagekräftigen Unterlagen und Belege,
- Überprüfung der tatsächlichen Gegebenheiten, auf die sich der Antrag bezieht und eine
- Wiederholung der Verwaltungskontrolle.

Bei Bedarf (Mängel, Verdachtsmomente) ist eine Folgekontrolle durchzuführen.

Durchführung und Ergebnis der Kontrolle sind anhand von Prüfprotokollen zu dokumentieren. Diese ist im Sinne des Vier-Augen-Prinzips von beiden Prüfpersonen zu unterzeichnen.

#### Kontrolle der Zweckbindungsfristen

Bei Maßnahmen deren Förderung an einen bestimmten (Nutzungs-) Zweck gebunden ist, müssen während des Zeitraums nach der Abschlusszahlung bis zum vorletzten Jahr der Zweckbindungsfrist 1 % der Förderfälle kontrolliert werden.

**MB-Einl-Text 4:** Auszahlungen der Fördermittel an den Antragsteller/Letztempfänger (ML, 2002a)), (ML, 2001a))

Nach Abschluss einer Maßnahme (oder Teilabschlüssen) stellt der Zuwendungsempfänger einen Auszahlungsantrag mit den entsprechenden Verwendungsnachweisen.

Nach Abschluss der erforderlichen Kontrollen durch die Bewilligungsstellen, übermitteln die Bewilligungsstellen die erforderlichen Daten für die Auszahlung der Fördermittel an die Zahlstelle (Zahlungsanweisung an die Zahlstellenverwaltung).

Nach der „technischer“ Prüfung erfolgt zeitnah (i.d.R. 2 Tage nach Eingang der Unterlagen) die Kassenanordnung an die Landeskasse, welche die gesamten Fördermittel (Landes- und EU-Mittel zur Auszahlung bringt).

Abhängig von der jeweiligen Banklaufzeit erhält der Letztempfänger den Förderbetrag nach 3 bis 4 Tagen nach der diesbezüglichen Anordnung ((ML, 2002a)). Aufgrund der verwendeten Software gehen bei ihm zwei Buchungen ein, der Betrag der Landesmittel sowie der Betrag der EU-Mittel.

Zur Erleichterung des Zahlungsgeschäftes tritt das Land Niedersachsen für die Auszahlung der EU-Mittel in Vorleistung. Diese Auslagen, die unter einem gesonderten Haushaltstitel geführt werden (daher auch die zwei Buchungen beim Letztempfänger) fordert das Land anschließend via Erstattungsverfahren über die Bundeskasse Trier – Außenstelle Frankfurt am Main zurück. Frankfurt erhält seinerseits eine Rückerstattung von der EU.

Ein Sonderfall tritt dann ein, wenn anstelle der Landesmittel (einschließlich der GAMittel) sogenannte Drittmittel zur Kofinanzierung von Fördermaßnahmen herangezogen werden (z.B. kommunale Mittel). Diese müssen von den jeweiligen Stellen (Kommunen) erst an die Zahlstelle überwiesen werden, damit eine Anordnung an die Landeskasse zur Auszahlung der EU-Mittel erfolgen kann. Hier kann es zu Verzögerungen kommen, die aber nicht von der Zahlstellenverwaltung zu verantworten sind.

**MB-Einl-Abb. 2:** Mittelfluss bei Investitionsförderungen

Quelle: Eigener Entwurf.

**MB-Einl-Tab. 3:** Synopse zum Änderungsantrag 2001 des Landes Niedersachsen

<b>Maßnahme nach VO 445/02 oder Maßnahme im Landesprogramm</b>	<b>Änderung</b>	<b>Ziel/Begründung</b>	<b>Auswirkungen auf den Finanzplan (Plus/Minus)</b>
a	finanzielle Änderung	Anpassung tatsächliche/erwartete an Inanspruchnahme	Minderbedarf
c	finanzielle Änderung	Anpassung tatsächliche/erwartete an Inanspruchnahme	Minderbedarf
e	Neuaufteilung der Finanzmittel aus Mitteln der gemeinschaftlichen Finanzierung und zusätzlichen Landesmitteln im Sinne des Art. 52 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99	nicht eindeutige Definition der sog. top-ups im Rahmen der Programmgenehmigung, Korrektur der ursprünglichen Finanzdaten	Mehrbedarf
f - Agrarumweltmaßnahmen	finanzielle Änderung	Anpassung tatsächliche/erwartete an Inanspruchnahme	Mehrbedarf
fl	Aufnahme neuer Tierarten	Erweiterung der Zahl potentieller Begünstigter	---
	finanzielle Änderung	Anpassung tatsächliche/erwartete an Inanspruchnahme	Mehrbedarf
f2-C	Erhöhung der Prämie in den ersten 2 Umstellungsjahren	Erhöhung der Akzeptanz der Förderung	---
g	finanzielle Änderungen	Anpassung tatsächliche/erwartete an Inanspruchnahme	Mehrbedarf
h	finanzielle Änderungen	Anpassung tatsächliche/erwartete an Inanspruchnahme	Mehrbedarf
i1 und i2	finanzielle Änderungen	Anpassung tatsächliche/erwartete an Inanspruchnahme	Minderbedarf
k	finanzielle Änderungen	Anpassung tatsächliche/erwartete an Inanspruchnahme	Minderbedarf
o	finanzielle Änderungen	Anpassung tatsächliche/erwartete an Inanspruchnahme	Minderbedarf
r	finanzielle Änderungen	Anpassung tatsächliche/erwartete an Inanspruchnahme	Mehrbedarf
s	finanzielle Änderungen	Anpassung tatsächliche/erwartete an Inanspruchnahme	Minderbedarf
t - Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes	finanzielle Änderungen	Anpassung tatsächliche/erwartete an Inanspruchnahme	Minderbedarf

Quelle: (ML, 2001b).

**MB-Einl-Tab. 4:** Synopse zum Änderungsantrag 2002-1 des Landes Niedersachsen

<b>Maßnahme nach VO 445/02 oder Maßnahme im Landesprogramm</b>	<b>Änderung</b>	<b>Ziel/Begründung</b>	<b>Auswirkungen auf den Finanzplan (Plus/Minus)</b>
a	finanzielle Änderung	Anpassung tatsächliche/erwartete an Inanspruchnahme	Minderbedarf
	Anpassung an die veränderten Förderbedingungen der GAK		---
c	finanzielle Änderung	Anpassung tatsächliche/erwartete an Inanspruchnahme	Minderbedarf
e	finanzielle Änderung	Anpassung tatsächliche/erwartete an Inanspruchnahme	Minderbedarf
f1	Aufnahme neuer Tierarten	Erweiterung der Zahl potentieller Begünstigter	---
f2-B	Ausnahmeregelung für den Einsatz von Herbiziden in der Deichschäfferei	kein Ausschluss von Deichschäffereien von der Förderung	---
f2-C	Anpassung an die veränderten Förderbedingungen der GAK	Erhöhung der Akzeptanz der Förderung	---
f3-b	Einführung eines zusätzlichen Pakets „Weide ohne Düngung“	Verbesserung der vertraglichen Möglichkeiten der Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst hohen Vielfalt artenreicher Grünlandökosysteme	---
g	finanzielle Änderungen	Anpassung tatsächliche/erwartete an Inanspruchnahme	Mehrbedarf
h	finanzielle Änderungen	Anpassung tatsächliche/erwartete an Inanspruchnahme	Minderbedarf
i1 und i2	finanzielle Änderungen	Anpassung tatsächliche/erwartete an Inanspruchnahme	Mehrbedarf
k	Anpassung an veränderte Förderbedingungen der GAK	stärkere ökologische Ausrichtung von landeskulturellen Maßnahmen	---
m	finanzielle Änderungen	Anpassung tatsächliche/erwartete an Inanspruchnahme	Minderbedarf
n	finanzielle Änderungen	Anpassung tatsächliche/erwartete an Inanspruchnahme	Minderbedarf
o	finanzielle Änderungen	Anpassung tatsächliche/erwartete an Inanspruchnahme	Mehrbedarf
r	finanzielle Änderungen	Anpassung tatsächliche/erwartete an Inanspruchnahme	Mehrbedarf
s	finanzielle Änderungen	Anpassung tatsächliche/erwartete an Inanspruchnahme	Mehrbedarf

Quelle: (ML, 2002d).

Fortsetzung Tabelle

t - Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes	finanzielle Änderungen	Anpassung tatsächliche/erwartete an Inanspruchnahme	Mehrbedarf
t1 - Polaris - Produktionsorientiertes landwirtschaftliches Rauminformationssystem	finanzielle Änderungen	Anpassung an bestehende Projekterfordernisse	Mehrbedarf
u1 und u2	finanzielle Änderungen	Anpassung tatsächliche/erwartete an Inanspruchnahme	Mehrbedarf

Quelle: (ML, 2002d).

**MB-Einl-Tab. 5:** Synopse zum Änderungsantrag 2002-2 des Landes Niedersachsen

<b>Maßnahme nach VO 445/02 oder Maßnahme im Landesprogramm</b>	<b>Änderung</b>	<b>Ziel/Begründung</b>	<b>Auswirkungen auf den Finanzplan (Plus/Minus)</b>
u1 und u2	Ausweitung des Deichbauprogramms an der Elbe, der unteren Aller und der Mittelweser	verbesserte Hochwasserschutz	Mehrbedarf

Quelle: (ML, 2002d).

**MB-Einl-Tab. 6:** Synopse zum Änderungsantrag 2003 des Landes Niedersachsen

<b>Maßnahme nach VO 445/02 oder Maßnahme im Landesprogramm</b>	<b>Änderung</b>	<b>Ziel/Begründung</b>	<b>Auswirkungen auf den Finanzplan (Plus/Minus)</b>
a	Aufstockungsförderung in der Ferkelproduktion	Strukturelle Verbesserungen	---
f - Agrarumweltmaßnahmen	finanzielle Änderungen	Minderausgaben in 2002 und Folgejahre	Minderbedarf
f2 - NAU - Modulationsmaßnahmen	neue Maßnahmen für die Modulation f2a2 Förderung der Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau f2a3 Förderung der Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren f2a4 Förderung der Anlage von Blühflächen auf Stilllegungsflächen f2a5 Förderung der Anlage von Blühstreifen außerhalb von Stilllegungsflächen f2a6 Förderung der Anlage von Schonstreifen außerhalb von Stilllegungsflächen	Umsetzung der Modulation	(gesonderter Finanzplan)
f3d	Änderung der Prämiensätze	Erhaltung der Schutzgebiete als Rast- und Nahrungsflächen für nordische Zugvögel	---
g	Änderung des Maßnahmenblattes „Vieh und Fleisch“	redaktionell	---
h	finanzielle Änderungen	Minderausgaben in 2002	Minderbedarf
i1 und i2	finanzielle Änderungen	Mehrausgaben in 2002 und Folgejahre	Mehrbedarf
o	finanzielle Änderungen	Mehrausgaben in 2002	Mehrbedarf
s	finanzielle Änderungen	Mehrausgaben in 2002	Mehrbedarf
t- Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit Land- und Forstwirtschaft	finanzielle Änderungen	Mehrausgaben in 2002	Mehrbedarf
t1c - Informationen für Tierproduzenten	Aufnahme Teilprojekt „Erprobung der Praxisentwicklung eines emissionsarmen Stallhaltungs- und Gülleverarbeitungssystems für Mastschweine“	Minimierung der Emissionen	---

Quelle: (ML, 2003a).

**MB-Einl-Text 5: Rechtsgrundlagen**

- **Verordnung (EG) Nr. 1257/1999** des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den EAGFL; diese Verordnung enthält die Ziele und möglichen Förderbereiche (Kapitel I bis IX) sowie grundlegende Bestimmungen über die Aufstellung der Entwicklungspläne.
- **Verordnung (EG) Nr. 1750/1999** der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999. Hierin sind spezifische Bestimmungen für die Ausgestaltung der Fördermaßnahmen, die verwaltungs- und finanztechnische Abwicklung der ländlichen Entwicklungspläne enthalten. Diese Verordnung ist nach zahlreichen Änderungen neugefasst und durch die **Verordnung (EG) Nr. 445/2002** der Kommission ersetzt worden. Im Juni 2003 wurden in Form der **Verordnung (EG) Nr. 963/2003** der Kommission erneute Anpassungen in den Durchführungsbestimmungen veröffentlicht.
- **Verordnung (EG) Nr. 1258/1999** über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik, diese Verordnung ersetzt die alte VO (EWG) Nr. 729/1970 und gilt als die Rahmenverordnung über die Finanzbestimmungen. Hierin enthalten sind die Aufteilungen der Aufgaben der beiden Abteilungen des EAGFL sowie die Mittelzuteilungen, Vorschüsse, Vorausschauen, Anlastungsverfahren etc.. Die dort eingeführten Bestimmungen und Instrumente gelten jedoch nur für die Abteilung Garantie. Die Ausgaben der Abteilung Ausrichtung gehören zu den Strukturfondsausgaben und werden durch die Regelungen der **VO (EG) Nr. 1260/1999** geregelt.
- **Verordnung (EG) Nr. 1259/1999** des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Hierin werden (fakultative) Instrumente zur Auszahlungspraxis der Mittel aus der ersten Säule, v.a. direkte Beihilfen in Form der flächen- und tierbezogenen Prämien, eingeführt. Im Wesentlichen sind dies die Cross-Compliance-Regelung und die Modulation der Zahlungen nach betrieblichen Kenngrößen.
- **Verordnung (EG) Nr. 1663/1993** der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der VO (EWG) Nr. 729/1970 bezüglich des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie. Hier werden sowohl die Anforderungen an eine leistungsfähige Zahlstellenverwaltung als auch das Prozedere des Zahlstellen- und des Rechnungsabschlussverfahrens geregelt.
- **Verordnung (EG) Nr. 1260/1999** des Rates mit Allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds. Enthalten sind Aufgaben der Strukturfonds, Ziele und Prinzipien der Strukturpolitik (Zielgebiete und Gemeinschaftsinitiativen) sowie grundsätzliche Regelungen zur Programmplanung und Abwicklung. Die Bestimmungen über Begleitung und Bewertung gelten auch für die EPLR.

- **Verordnung (EWG) Nr. 3508/1992** des Rates zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen sowie die **Verordnung (EWG) Nr. 3887/1992** der Kommission mit Durchführungsbestimmungen hierzu. Mit InVeKoS werden die sogenannten flankierenden Maßnahmen, die im Zuge der ersten GAP Reform eingeführt wurden, (flächen und tierbezogene Preisausgleichszahlungen, Agrarumweltmaßnahmen auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 2078/1992, Erstaufforstungen landwirtschaftlicher Flächen auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 2080/1992) und die Ausgleichszahlungen in benachteiligten Gebieten erfasst. Diese Grundverordnungen des InVeKoS wurden zahlreich geändert. Die aktuell gültige Neufassung der Durchführungsbestimmungen ist die **VO (EG) Nr. 2491/2001**. Die Regelungen sind deshalb von Interesse, da ihre Anwendung immer weiter ausgedehnt werden soll.
- **Verordnung (EG) Nr. 438/2001** der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 1260/1999 in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinitiativen.
- **Verordnung (EG) Nr. 1884/2002** der Kommission über Form und Inhalt der vorzulegenden Buchführungsdaten. Festlegung der Kreuzchentabellen und Variablen für die einzelnen Haushaltlinien.
- Der **Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor (2000/C 28/02)** findet auf alle staatlichen Beihilfen Anwendung, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt werden und in den Geltungsbereich von Anhang I des EG-Vertrags fallen.
- Die **Leitlinien für die Durchführung der Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionsregelungen bei den Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates (VI/10535/99 - DE Rev. 7)** präzisieren, was die zuständigen Dienststellen der Kommission von den Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionsregelungen erwarten, welche die Mitgliedstaaten für die aus dem EAGFL-Garantie finanzierten Maßnahmen aufbauen müssen. Sie sind nicht als offizielle Auslegung der Gesetzgebung zu betrachten, werden aber sehr wohl von den kontrollierenden Institutionen als Messlatte zur Beurteilung vorgefundener System genutzt.

**MB-Einl-Text 6:** Das Rechnungsabschlussverfahren und die Anlastung von Ausgaben

Das Rechnungsabschlussverfahren dient zur Durchsetzung der für das „Fördergeschäft“ von der EU vorgeschriebenen Abwicklungs- und Kontrollmechanismen. Dieses Verfahren ermöglicht der KOM, Mängel in Verwaltungs- und Kontrollsystemen, die zu fehlerhaften Ausgaben und damit zu Nachteilen für den Gemeinschaftshaushalt führen könnten, zu sanktionieren. Zu diesem Zweck sind die Mittel, die dem Mitgliedstaat im Rahmen der Programmumsetzung zur Verfügung gestellt werden, solange reine Vorschüsse, bis sie nach den entsprechenden Verfahrensschritten verbindlich zugeteilt werden. Ergeben Kontrollen, dass Ausgaben nicht konform zu den einschlägigen Regelungen getätigt wurden, können diese den Mitgliedstaaten angelastet werden. (Stock et al., 2003))

Am Ende des EAGFL-Haushaltsjahres, jedoch bis spätestens zum Februar des Folgejahres, übermitteln die Mitgliedstaaten der KOM ihre Jahresrechnungen, die mit einem Prüfbericht der bescheinigenden Stelle versehen sind. Daraufhin leitet die KOM das Rechnungsabschlussverfahren ein.

Zu unterscheiden sind zwei mit diesem Verfahren verbundene Entscheidungen:

**1. Die Rechnungsabschlussentscheidung**

Sollte die KOM nach der Prüfung der Unterlagen zu dem Schluss kommen, dass,

- die Jahresrechnungen richtig sind,
- das Verfahren der Zahlstellen als zuverlässig eingestuft werden kann,
- und alle aufgrund von Unregelmäßigkeiten beim Letztempfänger zurückgeforderten Beträge auch tatsächlich wiedereingezogen worden sind,

erlässt sie ihre Entscheidung über den Rechnungsabschluss. Diese hat bis zum 30.04. des folgenden Jahres nach einem festen Zeitplan zu erfolgen. Der Vorbehalt, dass einzelne Ausgaben in Nichtübereinstimmung mit Gemeinschaftsrecht getätigt wurden, bleibt jedoch bestehen.

**2. Der Konformitätsabschluss**

In Form von Ad-hoc-Entscheidungen, die bis zu 24 Monaten nach der Tätigung einer Ausgabe getroffen werden können, prüft die KOM stichprobenhaft einzelne Förderfälle und die hiermit verbundenen Verwaltungs- und Kontrollvorgänge in den Mitgliedstaaten.

Werden Mängel in der Effizienz des Verwaltungs- und Kontrollsystems oder Unregelmäßigkeiten bei einzelnen Zahlungsvorgängen oder Letztempfängern festgestellt, schließt die KOM die Ausgaben von der Gemeinschaftsfinanzierung aus.

Die Konformitätsprüfung umfasst die folgenden Phasen:

- (1) Risikoanalyse der KOM zur Auswahl von zu kontrollierenden Fällen und Regelungen;
- (2) Vor-Ort-Kontrollen und Prüfungsbericht mit erforderlichen Abhilfemaßnahmen und finanziellen Konsequenzen;
- (3) Konsultationsverfahren mit dem Mitgliedstaat;
- (4) Mitteilung der geplanten finanziellen Berichtigungen;
- (5) Eventuelles Schlichtungsverfahren;
- (6) Abschließende Rechnungsabschlussentscheidung der EU-Kommission.

Sollte eine finanzielle Berichtigung nötig sein, kann die Bemessung in zwei Formen erfolgen:

- (7) Bemessung einer Berichtigung aufgrund von Fehlern in einzelnen Vorgängen:  
Stellt die KOM bei einem bestimmten Vorgang dessen Rechtswidrigkeit fest, lehnt sie die Finanzierung ab. Ergibt die Überprüfung darüber hinaus, dass ein mangelhaftes Kontrollsystem des Mitgliedstaates ursächlich für Unregelmäßigkeiten ist und stützt sich diese Feststellung auf eine statistisch repräsentative Stichprobe, kann die KOM einen Gesamtbetrag für diese Haushaltlinie via Extrapolation ermitteln.
- (8) Bemessung einer Berichtigung aufgrund des Risikos von finanziellen Verlusten:  
Eine genaue Ermittlung des tatsächlichen Wertes aller unkorrekten Beihilfeanträge, die zur Auszahlung gelangt sind, ist nicht möglich. Der mögliche Verlust zum Schaden des EU-Haushaltes muss daher durch eine Bewertung des Risikos geschätzt werden, dass auf unzureichend eingestufte Kontrollen zurückzuführen ist. Zur Ermittlung der Beträge verfügt die KOM über Leitlinien, die ähnlich einem Bußgeldkatalog bestimmte Versäumnisse in verschiedenen Bereichen der Kontrollen verschiedenen Berichtigungssätzen zuordnet. Die Berichtigungssätze liegen zwischen 2 % bis zu 100 %, häufig liegt jedoch eine Obergrenze bei 25 % der bewilligten EU Mittel.

**MB-Einl-Text 7:** Vorrangige Ziele der Agrarwende in Deutschland (Grimm, 2002)***Neue Landwirtschaft***

- Verstärkte Bindung der Investitionsförderung an eine artgerechte und flächengebundene Tierhaltung
- Verstärkte Honorierung besonders umweltverträglicher, nachhaltiger und standortangepasster Wirtschaftsweisen (Schwerpunkt ökologischer Landbau in Produktion und Vermarktung)
- Modulation der Direktzahlungen als Einstieg in den Ausstieg von flächen- und tierbezogenen Zahlungen
- Verstärkte Unterstützung von Einkommensalternativen

***Intensivierter Verbraucherschutz***

- Einführung von Qualitätssiegeln für den ökologischen und konventionellen Landbau
- Verschärfte Vorschriften in den Bereichen Rückstände und Tierarzneimittel
- Einrichtung eines Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- Verbesserung der Lebensmittelüberwachung

***Tierschutz***

- Drastische Verkürzungen der Tiertransportzeiten
- Abschaffung der Legebatterien
- Erlass einer Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

**MB-Einl-Text 8:** Horizontale und vertikale top-ups**Horizontale top-ups**

Gemäß Art. 52 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 sind im Programmplanungsdokument die Maßnahmen zu beschreiben, für die durch staatliche Beihilfen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Es ist eine indikative Tabelle über den zusätzlichen Beihilfebetrag zu erstellen, der für die jeweilige Maßnahme in jedem Programmjahr auszuweisen ist.

In Niedersachsen wurden im Rahmen der Programmgenehmigung horizontale top-ups für die Maßnahmen Flurbereinigung, naturnahe Gewässergestaltung, Küstenschutz und Hochwasserschutz im Binnenland von rund 500 Mio. Euro ausgewiesen. D.h., dass das öffentliche Mittelvolumen von PROLAND um 50 % im Zeitraum 2000 bis 2006 aufgestockt wird.

**MB-Einl-Tab. 7:** Mittelansätze für horizontale und vertikale top-ups in Niedersachsen

<b>Horizontal</b>	<b>Öffentliche Mittel</b>	
	Programmgenehmigung	Programmänderung 2003
	Mio. Euro	Mio. Euro
Flurbereinigung	86,80	157,00
Naturnahe Gewässergestaltung	6,44	5,91
Küstenschutz	325,50	325,50
Hochwasserschutz im Binnenland	91,00	91,00
Erschwernisausgleich	0	2,72
Besondere Artenschutzmaßnahmen	0	0,91
Sonstige Vertragsnaturschutzmaßnahmen	0	2,63
Naturschutzprogramme	0	36,68
Dorferneuerung	0	81,10
Entwicklung Infrastruktur	0	8,10
<b>Vertikal</b>		
f3	6,23	6,23
<b>Insgesamt</b>	<b>515,97</b>	<b>717,78</b>

Quelle: (ML, 2003a), (ML, 2000).

Mit der Programmänderung 2002 wurden die Mittel um rund 200 Mio. Euro aufgestockt. Dabei handelt es sich zum einen um die Maßnahmen o und r. Aus Sicht einer Verwaltungsvereinfachung hat es sich bei der Maßnahme o als praktikabler erwiesen, vorrangig private Maßnahmen aufgrund ihres geringen Fördervolumen ohne EU-Kofinanzierung durchzuführen. Gleiches gilt für Umnutzungsmaßnahmen und die Förderung von Planungsprozessen, die nur in Ausnahmefällen im Rahmen von PROLAND gefördert werden sollen (ML, 2002b).

Die Artikel-52-Maßnahmen wurden im Rahmen der Programmänderung 2002 um Maßnahmen in der Zuständigkeit des niedersächsischen Umweltministeriums ergänzt. Im Programmplanungsdokument waren diese Maßnahmen nachrichtlich in Tabelle 49 als Staatsbeihilfen aufgeführt. Hier gibt es u.E. Unklarheiten in der Definition von Art. 52-Maßnahmen.

Die finanziellen Informationen über Artikel-52-Maßnahmen werden des Weiteren nicht aktualisiert. Es handelt sich jeweils nur um indikative Ansätze. Es findet keine ex-post Anpassung an die tatsächlich getätigten Ausgaben statt. Die Aussagekraft der zu liefernden Tabellen ist so gering, dass man u.E. auf die Abfrage des geplanten Mitteleinsatzes verzichten kann. Eine Mitteilung, in welchen Haushaltslinien zusätzliche Projekte ohne EU-Kofinanzierung durchgeführt werden, ist ausreichend.

Informationen über Artikel 52-Maßnahmen liegen nur im Rahmen des EU-Monitorings vor, nachdem die KOM in der Überarbeitung der Erläuterungen zum Ausfüllen des Tabellenatzes klargestellt hat, dass sich das Monitoring auf alle auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1257/1999 durchgeführten Maßnahmen bezieht (EU-KOM, 2002b)). Die eingeschränkte Aussagekraft der Monitoringtabellen wurde bereits diskutiert.

Das Fazit lautet, dass es keine belastbaren Statistiken auf Programmebene über die Anwendung von Artikel-52-Maßnahmen gibt. Für die Halbzeitbewertung heißt dies, dass diese sich auf die mit EAGFL-Mitteln kofinanzierten Maßnahmen konzentriert, wie es die Auftraggeber auf der ersten Lenkungsausschusssitzung deutlich herausgestellt haben. Dies bringt in der Wirkungsanalyse allerdings das methodische Problem mit sich, dass Wirkungen der EAGFL-kofinanzierten Maßnahmen teilweise nur schwer von den Wirkungen anderer, ohne EAGFL-Kofinanzierung durchgeführten Maßnahmen zu trennen sind (Mehl et al., 2002). Soweit möglich, wird daher maßnahmebezogen der Förderkontext dargestellt. Die Datenlage ist aber je nach Maßnahme sehr unterschiedlich.

### ***Vertikale top-ups***

Vertikale top-ups werden auf Grundlage von Art. 51 (4) der VO (EG) Nr. 1257/1999 eingesetzt. Sie sind auf Agrarumweltmaßnahmen begrenzt, für die landwirtschaftliche Betriebe Verpflichtungen eingehen, die eine Prämie über den nach Artikel 24 (2) festgelegten Höchstbeiträgen erforderlich machen. PROLAND gewährt einen aus Landesmitteln gewährten Prämienanteil für die Maßnahmen f3a, f3b und f3c. Die Prämien liegen z.T. deutlich über den von der Verordnung festgelegten Höchstbeiträgen und beziehen sich zumeist auf Auflagenvarianten, die Handarbeit beinhalten. Das geschätzte Mittelvolumen für die vertikalen top-ups beträgt nur rund fünf Prozent des Gesamtplanungsansatzes (ML, 2003a).

Die vertikalen top-ups beziehen sich auch auf den Erschwernisausgleich (e1), bei dem die über die Höchstgrenze von 200 Euro liegenden Ausgleichsbeträge rein national finanziert werden. Der Finanzansatz ist in MB-Einl-Tabelle 7 bei den horizontalen top-ups enthalten.

**MB-Einl-Text 9:** Veränderung der Gesamtplanung und Stand der Programmumsetzung 2000 bis 2002 gemessen an den gesamten Mittelansätzen (PROLAND)

### ***Datengrundlagen***

MB-Einl-Tabelle 8 stellt die Gesamtplanungsansätze den tatsächlich getätigten Ausgaben gegenüber. Dabei wird auf folgende Datenquellen zurückgegriffen:

- Genehmigter indikativer Finanzplan 2000;
- Indikativer Finanzplan der Planänderung 2002/1;
- Indikativer Finanzplan der beantragten Planänderung 2003;
- Rechnungsabschluss (Tabelle 104) der Jahre 2000, 2001 und 2002.

Bei der Verarbeitung der verschiedenen Datenquellen ergaben sich hinsichtlich der Vergleichbarkeit Probleme. Die Vorgaben zur Erstellung des indikativen Finanzplans, der Plangenehmigung 2000 und die Genehmigungspraxis der KOM waren nicht eindeutig, so dass das Bundesland Niedersachsen nur im Jahr 2000 einen Mittelansatz für die flankierenden Maßnahmen ausgewiesen hat. Laut Auskunft der Programmkoordination handelt es sich hier ausschließlich um forstliche Maßnahmen gemäß der VO (EWG) Nr. 2080/1992.

Da sich die Struktur der Finanzpläne durch die VO (EG) Nr. 445/2002 geändert hat und nunmehr die Altverpflichtungen aus den flankierenden Maßnahmen getrennt auszuweisen sind, wurden für die Ausgangsplanung die Ansätze der flankierenden Maßnahmen anhand der getätigten Ausgaben geschätzt.

Der Rechnungsabschluss erfasst die aus dem EAGFL getätigten Auszahlungen. Da Niedersachsen im Jahr 2000 einen Vorschuss gezogen hat und diese Auszahlungen in den jeweiligen Haushaltslinien gebucht wurde, ohne dass hier konkrete Projekte zugrunde liegen, wurde dieser Vorschuss herausgerechnet. Die Auszahlungen liefern z.T. keine belastbaren Aussagen bezüglich der tatsächlichen Inanspruchnahme, weil in einigen Maßnahmenbereichen (z.B. Agrarumweltmaßnahmen) Auszahlungen erst mit einem erheblichen Zeitverzug getätigt werden und zudem im Bereich der AUM vom vorschüssigen auf das nachschüssige Verfahren umgestellt wurde (siehe Kapitel 6).

### ***Veränderung der Planungsansätze in den einzelnen Haushaltslinien***

Die Planungsansätze der verschiedenen Haushaltslinien sind sukzessive der tatsächlichen Inanspruchnahme angepasst worden. Eine absolute Steigerung des Mittelansatzes haben

die Haushaltslinien e, k, s, t, u und die Altverpflichtungen<sup>2</sup> erfahren. In den Haushaltslinien o<sup>3</sup>, g und f sind die Ansätze deutlich nach unten korrigiert worden. Eine deutliche relative Steigerung ihres Gesamtplanungsansatzes haben die Maßnahmen e, u, r und s sowie die flankierenden Maßnahmen erfahren. Der relative Bedeutungsverlust war bei der Maßnahme m am größten gefolgt von h und n.

Insgesamt ist der Planungsansatz um rund 34 Mio. Euro gestiegen, da Niedersachsen zu den aufnehmenden Bundesländern gehört und über Maßnahmen verfügt, die in der Lage sind, die zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel auch unter der Jährlichkeitsrestriktion zu absorbieren.

### ***Mittelabfluss in den einzelnen Haushaltslinien***

Der Ausgabenstand, bezogen auf die ursprüngliche Plangenehmigung, ist je nach Haushaltslinie unterschiedlich. Er schwankt zwischen 4,2 % bei der Haushaltslinie n und 158 % bei der Haushaltslinie u. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der sich hinter den Haushaltslinien verbergenden Maßnahmen spiegelt der Ausgabenstand nur z.T. die Inanspruchnahme wieder. Investive Maßnahmen können eine Laufzeit über mehrere Jahre haben. Die Inanspruchnahme von Agrarumweltmaßnahmen mit ihrem 5-jährigen Verpflichtungszeitraum drückt sich im Umfang der Bewilligungen aus.

Allerdings zeigt die Tabelle deutlich, dass die Maßnahmen, in denen ein hoher Auszahlungsstand vorherrscht, eine Mittelaufstockung erfahren haben, während Maßnahmen mit einem geringen Mittelabfluss in den ersten Jahren tendenziell auf den Gesamtplanungszeitraum betrachtet, weniger Mittel zur Verfügung haben.

---

<sup>2</sup> Ansätze sind nur in eingeschränktem Umfang vergleichbar.

<sup>3</sup> Umschichtung in den Artikel 52-Bereich.

**MB-Einl-Tab. 8:** Vergleich der Gesamtplanungsansätze und des bisherigen Mittelabflusses nach Haushaltslinien (PROLAND)

Haushaltslinie	Gesamtansatz EU-Mittel geplant 2000 bis 2006			Getätigte EAGFL-Ausgaben 2000 bis 2002			Vergleich der Planansätze 2000 und 2003			
	Plange- nehmung 2000	Plan- änderung 2001/2002	Plan- änderung 2003	Rechnungs- abschluss Tabelle 104	Ausgabenstand bezogen auf Plange- nehmung	Absolute Ver- änderung	Relative Ver- änderung	Mio. Euro	Mio. Euro	in %
a	64,03	62,12	62,53	12,61	19,7	-1,51	-2,4			
c	4,95	4,02	3,86	0,50	10,1	-1,09	-22,1			
e	2,19	4,60	4,59	1,60	73,1	2,40	109,9			
f	70,32	63,45	51,82	9,03	12,8	-18,50	-26,3			
g	60,52	54,77	54,23	20,17	33,3	-6,28	-10,4			
h	8,33	7,73	5,60	1,45	17,4	-2,73	-32,8			
i	25,56	26,02	32,92	13,02	50,9	7,36	28,8			
k	57,04	69,03	70,68	35,58	62,4	13,64	23,9			
m	1,56	0,91	0,90	0,20	12,8	-0,66	-42,3			
n	1,82	1,57	1,30	0,08	4,2	-0,52	-28,6			
o	130,67	111,15	105,48	48,29	37,0	-25,19	-19,3			
r	66,52	93,59	100,62	68,44	102,9	34,09	51,3			
s	5,87	11,00	9,07	3,81	64,9	3,20	54,4			
t	30,54	29,02	30,85	11,70	38,3	0,31	1,0			
u	6,94	10,03	29,75	11,02	158,8	22,81	328,8			
Bewertung	0,42	0,47	0,46	0,04	10,0	0,04	10,1			
Frühere flankierende Maßnahmen Maßnahme vor 1992	7,13	7,56	14,76	11,15	156,5	7,63	107,1			
<b>Summe</b>	<b>544,40</b>	<b>557,11</b>	<b>579,45</b>	<b>248,73</b>	<b>45,7</b>	<b>35,06</b>	<b>6,4</b>			
Rückforderungen		-0,40	-0,56	-0,56						
<b>Gesamtsumme</b>	<b>544,40</b>	<b>556,72</b>	<b>578,89</b>	<b>248,17</b>	<b>45,6</b>	<b>34,49</b>	<b>6,3</b>			
Mehrausgaben/Minder Ausgaben		-12,31	-34,49	0,00						
<b>Finanzierungsplan total</b>	<b>544,40</b>	<b>544,40</b>	<b>544,40</b>	<b>248,17</b>	<b>45,6</b>	<b>0,00</b>	<b>0,0</b>			

(1) für die Plangenehmigung 2000 geschätzt, (2) ohne Vorschuss im Jahr 2000  
Quelle: (ML, 2003b)), (Zahlstelle des Landes Niedersachsen, 2000)), (Zahlstelle des Landes Niedersachsen, 2002)), (ML, 2002c), (ML, 2003a)).

**MB-Einl-Text 10:** Entwicklung der Planansätze, Bewilligungen und Mittelabfluss in Niedersachsen nach Haushaltslinien 2000 bis 2002 (PROLAND)***Datengrundlagen***

MB-Einl-Tabelle 9 stellt die Entwicklung der Planansätze, Bewilligungen und den tatsächlichen Mittelabfluss in den EU-Haushaltsjahren 2000 bis 2002 dar. Folgende Datenquellen wurden genutzt:

- Indikative Finanzpläne;
- EU-Monitoringtabellen;
- Rechnungsabschluss.

Anmerkungen zu den indikativen Finanzplänen und dem Rechnungsabschluss können dem MB-Einl-Text 9 entnommen werden. Zusätzlich sei hier angemerkt, dass die Tabelle 104 nur die EAGFL-Mittel enthält. Um die öffentlichen Mittelaufwendungen zu erhalten, wurde der genehmigte Kofinanzierungssatz zugrundegelegt.

An dieser Stelle wird eine kurze Einschätzung der Aussagefähigkeit der finanziellen Indikatoren des EU-Monitorings vorgenommen. Die Aussagefähigkeit der physischen Indikatoren wird z.T. förderkapitelbezogen abgehandelt; eine Gesamteinschätzung wird in Kapitel 10 vorgenommen.

Die Angaben aus dem EU-Monitoring beziehen sich im Gegensatz zu den beiden anderen Datenquellen (s.o.) auf Kalenderjahre und nicht auf EU-Haushaltsjahre, so dass nur eine eingeschränkte Vergleichbarkeit gegeben ist. Das EU-Monitoring stellt auf Bewilligungen ab und gibt einen Überblick über die geplanten öffentlichen Mittelaufwendungen bezogen auf die einzelnen Haushaltslinien. Der Umfang der Bewilligungen wird jährlich erfasst und nicht aktualisiert. D.h., in allen Haushaltslinien gibt es einen Anteil von Projekten, die nicht oder in einem von dem ursprünglichen Bewilligungsumfang abweichenden Maß realisiert werden. Diese Mittel stehen für Neubewilligungen zur Verfügung und blähen entsprechend die EU-Monitoring-Tabellen auf, indem es zu Doppelzählungen kommt. Da in verschiedenen Haushaltslinien mehrjährige Verpflichtungszeiträume vorkommen, die z.T. schon über den derzeitigen Programmplanungszeitraum hinausgehen, ist zusätzlich eine eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Auszahlungsdaten gegeben. Es wird so nicht möglich sein, die aggregierten Daten der Monitoring-Tabellen 2000 bis 2006 den Auszahlungen gegenüberzustellen.

Des Weiteren müssen seit der Anpassung der Monitoring-Tabellen für das Berichtsjahr 2001 die Artikel-52-Maßnahmen zusätzlich mit erfasst werden. Das Land Niedersachsen hat sich für Evaluationszwecke bereit erklärt, eine zusätzliche Tabelle zu erstellen, in der

nur die EAGFL-kofinanzierten Projekte erfasst sind, da nur diese in sinnvoller Weise den Plan- und Auszahlungsdaten gegenüber gestellt werden können.

### ***Plansätze, Bewilligung und Mittelabfluss nach Haushaltlinien***

Niedersachsen hat umfangreiche zusätzliche Mittel aus anderen Bundesländern bzw. Mitgliedsstaaten aufgenommen. Diese verteilen sich in unterschiedlicher Weise auf die verschiedenen Haushaltlinien. Auch die interne Umschichtung zwischen Haushaltlinien begünstigt einige wenige Haushaltlinien. In erster Linie profitieren von den zusätzlichen oder intern umzuschichtenden Mitteln diejenigen Haushaltlinien, die

- nicht durch Kofinanzierungsrestriktionen der GAK und/oder des Landeshaushaltes betroffen sind, sondern in starkem Maße auch auf kommunale Kofinanzierung zurückgreifen, und
- schwerpunktmäßig Maßnahmen der öffentlichen Hand bedienen, sowie
- Maßnahmen beinhalten, die sich zügig, ohne langen Planungsvorlauf oder feste Antragsverfahren oder -termine umsetzen lassen.

**MB-Ein-Tab. 9: Vollzug der Haushaltslinien**

<b>Haushaltslinie</b>	<b>Vollzug</b>
a	wie geplant, hoher Bewilligungsstand
c	Mittelabfluss geringer als geplant, Bewilligungsstand kaum höher als Auszahlungen, da wenig mehrjährige Verpflichtungen
e	deutliche Mittelaufstockung im Programm aufgrund der Programmänderung 2001, in der die Frage der top-ups geklärt wurde
f	Mittelabfluss niedriger als geplant; allerdings sind die Zahlen schwierig zu interpretieren, da der ursprüngliche Finanzplan keine getrennte Ausweisung nach neuen und alten Verpflichtungen beinhaltete. Außerdem wurde im betrachteten Zeitraum vom vorschüssigen auf das nachschüssige Auszahlungsverfahren umgestellt.
g	Mittelabfluss geringer als geplant, keine umfangreichen mehrjährigen Verpflichtungen eingegangen.
h	Mittelabfluss geringer als geplant, Akzeptanzprobleme
i	Mittelaufstockung, überwiegend jährliche Abwicklung, keine VEs
k	kontinuierliche Mittelaufstockung, kaum VEs
m	Mittelabfluss geringer als geplant, keine VEs
n	Mittelabfluss geringer als geplant, keine VEs
o	Mittelabfluss geringer, dafür als Artikel-52-Maßnahme in Teilbereichen zusätzlich laufend
r	deutliche Mittelaufstockung, in erster Linie einjährige Projekte
s	Mittelabfluss wie geplant, Bewilligungen über Auszahlungsstand
t	Mittelabfluss entspricht nicht den geplanten Zahlen; VEs in geringem Umfang
u	deutlich mehr Mittel verausgabt als geplant, Hereinnahme von Artikel-52-Maßnahmen in das PROLAND-Programm
Altverpflichtungen	mehr Mittel als geplant verausgabt, wobei Zahlen nur eingeschränkt vergleichbar sind

VE = Verpflichtungsermächtigung

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

**MB-Einl-Tab. 10:** Planansätze, Bewilligung und Mittelabfluss nach Haushaltslinien 2000 bis 2002

Haushaltslinie	EPLR-Genehmigung 29.09.2000		EPLR-Änderung 09.10.01		EPLR-Änderung 23.09.02		EPLR-Änderung 10.01.03		Planänderung 2003 (Antrag)		Monitoring (2)		Rechnungs- abschluss (3)	
	Öffent- liche Kosten	EU- Beteili- gung	Öffent- liche Kosten	EU- Beteili- gung	Öffent- liche Kosten	EU- Beteili- gung	Öffent- liche Kosten	EU- Beteili- gung	Öffent- liche Kosten	EU- Beteili- gung	Öffent- liche Kosten	EU- Beteili- gung	Öffent- liche Kosten	EU- Beteili- gung
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro
a	54,68	13,67	53,40	13,34	53,37	13,34	55,00	13,75	55,00	13,75	129,75	32,44	50,42	12,61
c	3,37	1,68	2,36	0,75	1,49	0,75	1,18	0,59	1,18	0,59	1,49	0,74	1,00	0,50
e	1,92	0,96	3,77	1,88	3,29	1,64	3,27	1,64	3,27	1,64	3,65	1,83	3,20	1,60
f	30,01	15,00	30,12	15,06	27,27	13,64	20,73	10,37	20,73	10,37	39,43	19,72	18,07	9,03
g	35,13	29,28	25,72	21,43	26,15	21,79	32,43	21,25	25,14	21,25	39,35	32,80	24,21	20,17
h	4,90	2,45	3,62	1,81	3,71	1,86	3,19	1,60	3,19	1,60	3,65	1,82	2,89	1,45
i	21,37	10,68	19,74	9,87	22,29	11,15	26,95	13,47	26,95	13,47	31,25	15,61	26,04	13,02
k	48,57	24,29	46,68	23,34	61,89	30,95	73,19	36,60	73,19	36,60	76,31	38,16	71,15	35,58
m	1,08	0,54	0,51	0,25	0,48	0,24	0,45	0,23	0,45	0,23	0,39	0,20	0,40	0,20
n	1,26	0,63	1,26	0,63	0,76	0,38	0,22	0,11	0,22	0,11	0,16	0,08	0,15	0,08
o	101,88	50,94	81,71	40,86	89,76	44,88	101,25	50,63	101,25	50,63	104,00	52,00	96,58	48,29
r	90,91	45,46	121,27	60,64	125,21	62,60	139,25	69,63	139,25	69,63	131,00	65,50	136,88	68,44
s	7,83	3,91	5,68	2,84	11,84	5,92	7,83	3,92	7,83	3,92	11,85	5,92	7,62	3,81
t	26,18	13,09	20,68	10,34	22,40	11,08	24,50	12,25	24,50	12,25	27,65	13,82	23,41	11,70
u	7,09	3,54	11,63	5,81	16,35	8,17	22,28	11,14	22,28	11,14	21,87	10,94	22,03	11,02
Bewertung	0,31	0,16	0,31	0,16	0,23	0,11	0,20	0,10	0,20	0,10	0,00	0,00	0,08	0,04
2078/2080	14,25	7,13	14,26	7,13	15,13	7,56	22,30	11,15	22,30	11,15	15,10	7,35	22,30	11,15
Maßnahme vor 1992	0,00	0,00	0,00	0,00	0,10	0,05	0,10	0,05	0,10	0,05	0,00	0,00	0,10	0,05
<b>Summe</b>	<b>450,73</b>	<b>223,40</b>	<b>442,73</b>	<b>216,59</b>	<b>481,72</b>	<b>236,11</b>	<b>534,33</b>	<b>258,45</b>	<b>527,05</b>	<b>258,45</b>	<b>636,90</b>	<b>298,93</b>	<b>506,53</b>	<b>248,74</b>
Rückforderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,80	-0,40	-1,13	-0,56	-1,13	-0,56	0,00	0,00	-1,13	-0,56
<b>Gesamtsumme</b>	<b>450,73</b>	<b>223,40</b>	<b>442,73</b>	<b>216,59</b>	<b>480,92</b>	<b>235,71</b>	<b>533,20</b>	<b>257,89</b>	<b>525,92</b>	<b>257,89</b>	<b>636,90</b>	<b>298,93</b>	<b>505,40</b>	<b>248,18</b>
Mehrausgaben/ Minderausgaben	0,00	0,00	15,44	6,81	-22,30	-12,31	-74,58	-34,49	-67,29	-34,49	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Finanzierungsplan</b>	<b>450,73</b>	<b>223,40</b>	<b>458,17</b>	<b>223,40</b>	<b>458,62</b>	<b>223,40</b>	<b>458,62</b>	<b>223,40</b>	<b>458,62</b>	<b>223,40</b>	<b>636,90</b>	<b>298,93</b>	<b>505,40</b>	<b>248,18</b>
<b>total</b>														

(1) Ansatz für die EPLR-Genehmigung geschätzt; (2) Monitoring-Daten ohne die horizontalen top-ups; (3) ohne Vorschuss im Jahr 2000, öffentliche Kosten errechnet auf der Grundlage des genehmigten Kofinanzierungssatzes der jeweiligen Haushaltslinie  
Quelle: (ML, 2000) (ML, 2003a) (ML, 2002d) (ML, 2002c) (ML, 2001b) (ML, 2001c) (ML, 2002e) (ML, 2003c) (ML, 2003b) (Zahlstelle des Landes Niedersachsen, 2002) (Zahlstelle des Landes Niedersachsen, 2001) (Zahlstelle des Landes Niedersachsen, 2000)

**MB-Einl-Text 11: Datenschutz im Bereich der 6-Länder-Evaluation**

In verschiedenen Kapiteln der Evaluation wird auf Sekundärdaten des Landes zurück gegriffen, die in vielen Fällen als personenbezogene Daten datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Bei der Auftragsvergabe wurde diese Bedürftigkeit erkannt und von Seiten des Landes eine gesonderte Regelung eingefordert. Durch eine zusätzliche Vereinbarung zwischen dem Land und dem Auftragnehmer wurde die Verwendung und Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in Form der Auftragsdatenverarbeitung im Auftrag des Landes geregelt. Mit dieser Regelung unterliegt der Auftragnehmer automatisch den Datenschutzregelungen und der Datenschutzaufsicht des Landes.

Zur Gewährleistung der erforderlichen datenschutzrechtlichen Vorkehrungen hat der Auftragnehmer ein spezifisches Datenschutz- und Datensicherungskonzept vorgelegt.

Besonderheiten des Konzeptes sind:

- Ausschließliche Verwendung anonymisierter Daten,
- Restriktive Zugangsbeschränkungen zu den personenbezogenen Datensätzen,
- Dokumentationspflichten über Zugang, Zugriff, Verarbeitung und Speicherung der Daten,
- Besondere Dienstverpflichtung aller Mitarbeiter, die Zugang zu den Daten erhalten.

Diese Regelungen sind sinngemäß auch auf die im Zuge der Evaluation selbst erhobenen Primärdatensätze übertragen worden.

Dieses aus Gründen des Datenschutzes sicher notwendige Verfahren behinderte aus Sicht der Evaluatoren die Durchführung einer Halbzeitbewertung in nicht unbeträchtlichem Maße. Erschwerend für die Bearbeitung sind neben den aufwendigen DV-Prozeduren und Verfahrensregelungen besonders die Zugangsbeschränkung zu anonymisierte Datensätze. Des Weiteren waren erhebliche Hindernisse auf Seiten der datenführenden Stellen zu überwinden, um überhaupt die erforderliche Datenbasis in der entsprechend aufbereiteten Form zu erhalten.

## Literaturverzeichnis

- BAL, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume (2001): Angebot für die Zwischenbewertung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in den Ländern Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein im Zeitraum 2000 - 2003. Braunschweig.
- EU-KOM, Europäische Kommission, Abteilung F. 3. Kohärenz der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums der Generaldirektion Landwirtschaft (2002b): Gemeinsame Indikatoren zur Begleitung der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums 2000-2006 (VI/43512/02 Endg.). Brüssel.
- EU-KOM, Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft (2002a): Leitfaden für die Halbzeitbewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2000-2006 mit Fördermitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (VI/33002/02). Brüssel.
- Grimm, C. (2002): Auswirkungen des Strukturwandels in den ländlichen Räumen auf das Agrarrecht. Agrarrecht 32, H. 3, S. 69-75.
- Mehl, P.; Forstner, B.; Grajewski, R. (2002): Evaluation von Politikmaßnahmen zur Förderung ländlicher Räume: Theorie und Praxis [online]. Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der FAL, zu finden in <[http://www.bal.fal.de/download/Gewisola\\_2002\\_endg\\_Stand21\\_11.pdf](http://www.bal.fal.de/download/Gewisola_2002_endg_Stand21_11.pdf)>. [zitiert am 15.5.2003].
- ML, Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Zahlstelle des Landes Niedersachsen, mündlich/schriftlich am 19.6.2002a. Hannover.
- ML, Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Finanzübersicht PROLAND 2000-2002, Angaben in Euro, mündlich/ schriftlich am 17.1.2003b. Hannover.
- ML, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2000): PROLAND Niedersachsen, Programm zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums. Hannover.
- ML, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2001a): Allgemeine Dienstanweisung zur Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik und für das Rechnungsabschlussverfahren EAGFL, Abteilung Garantie. Hannover.
- ML, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2001b): Änderungsantrag gemäß Art. 35 VO (EG) 1750/1999 zum niedersächsischen Entwicklungsplan (PROLAND). Hannover.
- ML, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2001c): Lagebericht gem. Art. 48 Abs. 2 VO (EG) 1257/99 für das niedersächsische

Programm zur ländlichen Entwicklung - PROLAND -, Berichtsjahr 2000. Hannover.

ML, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2002d): Antrag gemäß Art. 44 der VO (EG) 445/2002 an den Begleitausschuss für ländliche Entwicklung zur Änderung des Einheitlichen Programmplanungsdokumentes für die Entwicklung des ländlichen Raumes außerhalb Ziel 1 in Niedersachsen. Hannover.

ML, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2002c): Änderungsantrag gemäß Art. 35 VO (EG) 1750/1999 zum niedersächsischen Entwicklungsplan - PROLAND -. Hannover.

ML, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2002b): Besondere Dienstanweisung zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik und für das Rechnungsabschlussverfahren EAGFL, Abteilung Garantie (Flurbereinigung, Dorferneuerung, Entwicklung typischer Landschaften und der ländlichen Räume). Hannover.

ML, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2002e): Lagebericht 2001 gem. Art. 48 Abs. 2 VO (EG) 1257/1999 i.V.m. Art. 53 der VO (EG) 445/2002 für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums in Niedersachsen - PROLAND -. Hannover.

ML, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2003a): Antrag gemäß Art. 44 der VO (EG) 445/2002 an den Begleitausschuss für ländliche Entwicklung zur Änderung des Einheitlichen Programmplanungsdokumentes für die Entwicklung des ländlichen Raumes außerhalb Ziel 1 in Niedersachsen 2000 bis 2006. Hannover.

ML, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2003c): Teil II: Gemeinsame Indikatoren zur Begleitung der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums - Tabellen 2000-2006, Berichtsjahr 2002, ohne top-ups. Hannover.

Stock, L.; Grajewski, R.; Reiter, K.; Koch, B.; Fähmann, B. (2003): Praxis der Förderprogramme 2 - Strukturpolitik und Politik zur Entwicklung ländlicher Räume. Berlin.

Zahlstelle des Landes Niedersachsen (2000): Tabelle 104, Aufstellung der geleisteten und der voraussichtlichen Ausgaben in Landeswährung (DM), Ausgaben des Haushaltsjahres vom 16.10.1999 bis 15.10.2000. Hannover.

Zahlstelle des Landes Niedersachsen (2001): Tabelle 104, Aufstellung der geleisteten und voraussichtlichen Ausgaben in Landeswährung (DM), Ausgaben des Haushaltsjahres vom 16.10.2000 bis 15.10.2001. Hannover.

Zahlstelle des Landes Niedersachsen (2002): Tabelle 104, Aufstellung der geleisteten und der voraussichtlichen Angaben in Euro, Ausgaben des Haushaltsjahres vom 16.10.2001 bis 15.10.2002. Hannover.